

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern** 1
- * **Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2176/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern** 4
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2177/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch (Sebastes-Arten), frisch, gekühlt oder gefroren, der Unterpositionen 0302 69 31, 0302 69 33, 0303 79 35, 0303 79 37, ex 0304 10 99 und 0304 90 31 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Island** 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2178/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiresourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund** 7
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2179/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren** 10
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2180/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten** 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2181/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Genehmigung der Verarbeitung von Nektarinen und Brugnolen, die im Wirtschaftsjahr 1988 aus dem Markt genommen wurden, zu Alkohol** 12
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2182/88 des Rates vom 18. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal** 13

Verordnung (EWG) Nr. 2183/88 der Kommission vom 20. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 301 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl 15

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

88/399/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Nordgriechenland 17**

88/400/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Informationstechnologien in Griechenland 25**

88/401/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Westgriechenland und den Peloponnes 32**
-

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988) (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1987) 39**

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/88 der Kommission vom 1. Juli 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 170 vom 2. 7. 1988) 40

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2175/88 DES RATES
vom 18. Juli 1988
zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs X zum Statut,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Erlaß der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3019/87 des Rates vom 5. Oktober 1987 über Sondervorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaften, die in einem Drittland Dienst tun⁽³⁾, sind die Berichtigungskoeffizienten im Sinne der Artikel 12 und 13 des Anhangs X zum Statut festzusetzen, die für die Dienstbezüge dieser Beamten anwendbar sind, wenn ihnen diese auf Antrag in der Währung des Landes ihrer dienstlichen Verwendung ausgezahlt werden.

Diese Berichtigungskoeffizienten, die nach Möglichkeit die Parität der Kaufkraft der Beamten unabhängig von ihrem Dienort gewährleisten sollen, gelten nur für die in Drittländern diensttuenden Beamten, auf die Anhang X zum Statut Anwendung findet.

Die Einführung dieser Berichtigungskoeffizienten erfordert die Aufhebung der früheren Vorschriften über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten, die in Drittländern auf die Dienst- und Versorgungsbezüge sowie Vergütungen gemäß Artikel 50 des Statuts und gemäß den Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/

82⁽⁴⁾, Nr. 1679/85⁽⁵⁾, Nr. 3518/85⁽⁶⁾ und (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87⁽⁷⁾ sowie auf die Familienzulagen, die aufgrund des Sorgerechts für Kinder von Beamten und ehemaligen Beamten gezahlt werden, anwendbar sind.

Insbesondere aufgrund der neuen Bestimmungen über die Berichtigungskoeffizienten, die speziell und ausschließlich auf die Dienstbezüge des in Drittländern diensttuenden Personals angewandt werden, sofern diese in der Währung dieser Länder auszuzahlen sind, können diese abweichend geltenden Berichtigungskoeffizienten auf die finanziellen Ansprüche von Personen, die in Drittländern wohnen und nicht im aktiven Dienst stehen, nicht angewandt werden.

Für diese Personen sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, um eine künftige Verminderung der Beträge, die ihnen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlt wurden, zu vermeiden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Anwendung des Artikels 13 des Anhangs X zum Statut gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

(2) Bei der Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung vorausgeht, zugrunde gelegt.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Artikel 5 und 14 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87 werden aufgehoben, soweit sie die in Drittländern geltenden Berichtigungskoeffizienten betreffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 1.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 9. 10. 1987, S. 3.

Artikel 3

Gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 3 des Statuts wird auf die Versorgungsbezüge der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt, wenn der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt.

Artikel 4

Gemäß Artikel 41 Absatz 3 Unterabsatz 7 und Artikel 50 des Statuts wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Stellenenthebung betroffen ist und in einem Drittland wohnt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 5

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 6

Gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 7

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Beamten gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 8

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 wird auf die Vergütung, die dem ehemaligen Bediensteten auf Zeit gezahlt wird, der von einer Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß der genannten Verordnung betroffen ist und seinen Wohnsitz in einem Drittland nimmt, der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt.

Artikel 9

Auf die Familienzulage, die einer anderen Person als dem Beamten, dem Bediensteten auf Zeit, dem ehemaligen Beamten oder dem ehemaligen Bediensteten auf Zeit gemäß dem Statut, den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten oder den in den Artikeln 5 bis 8 genannten Verordnungen gezahlt werden, wird der Berichtigungskoeffizient 100 angewandt, wenn diese andere Person in einem Drittland wohnt.

Artikel 10

(1) Werden die finanziellen Ansprüche durch den Erlaß dieser Verordnung gemindert, so wird eine monatliche Ausgleichszulage in Höhe der Differenz zwischen den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erhaltenen Nettobeträgen und den zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden Nettobeträgen gewährt:

- der Person, die zu diesem Zeitpunkt Versorgungsbezüge gemäß Anhang VIII zum Statut erhält,
- der Person, die zu diesem Zeitpunkt eine der Vergütungen im Sinne der Artikel 4 bis 8 erhält,
- der Person, der zu diesem Zeitpunkt die Familienzulagen gemäß Artikel 9 gezahlt werden, und zwar so lange, wie sie darauf Anspruch hat.

(2) Der Empfänger einer der in den Artikeln 4 bis 8 genannten Vergütungen hat bei seiner Versetzung in den Ruhestand weiterhin Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Zulage. Die Zulage wird dann im Verhältnis zu den Versorgungsansprüchen angeglichen.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Ausgleichszulage ist im gleichen Umfang übertragungsfähig wie die Versorgungsansprüche des verstorbenen Versorgungsberechtigten.

(4) Die in Absatz 1 vorgesehene Zulage kann nach Maßgabe der Änderungen der finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten schwanken.

(5) Dieser Artikel findet Anwendung, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz in dem Drittland aufrechterhält.

(6) Dieser Artikel findet sinngemäß auf Bedienstete auf Zeit Anwendung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 10. Oktober 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

ANHANG

Verzeichnis der mit Wirkung vom 10. Oktober 1987 geltenden Berichtigungskoeffizienten

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten
Algerien	130,66	Lesotho	52,93
Angola	94,03	Liberia	83,64
Antigua	87,62	Madagaskar	36,53
Australien	86,89	Malawi	51,03
Österreich	111,96	Mali	99,18
Bahamas	100,42	Mauretanien	117,36
Bangladesch	48,00	Mauritius	54,83
Barbados	87,70	Mexiko	37,66
Belize	81,85	Marokko	69,04
Benin	93,03	Mosambik	27,54
Botsuana	55,88	Niederländische Antillen	101,80
Brasilien	60,21	Niger	111,35
Burkina Faso	89,57	Nigeria	80,29
Burundi	93,32	Norwegen	138,59
Kamerun	106,55	Pakistan	43,27
Kanada	80,01	Papua-Neuguinea	90,86
Kap Verde	84,40	Ruanda	107,98
Zentralafrikanische Republik	139,40	Samoa	65,45
Tschad	141,75	São Tomé	(¹)
Chile	46,12	Senegal	115,16
China	51,36	Seschellen	162,35
Komore	129,39	Sierra Leone	120,35
Kongo	120,88	Salomonen	81,91
Costa Rica	64,60	Somalia	38,13
Côte d'Ivoire	128,08	Sudan	98,05
Dschibuti	147,55	Surinam	111,50
Ägypten	49,97	Swasiland	47,06
Äquatorialguinea	112,97	Schweiz	144,15
Äthiopien	75,32	Syrien	198,65
Fidschi	58,13	Tansania	39,67
Gabun	146,28	Thailand	53,86
Gambia	57,72	Togo	105,24
Ghana	44,62	Tonga	105,13
Grenada	84,37	Trinidad und Tobago	79,23
Guinea	44,46	Tunesien	51,29
Guinea-Bissau	83,93	Türkei	44,78
Guyana	42,64	Uganda	74,57
Haiti	78,96	Vereinigte Staaten	88,00
Indien	39,90	Vanuatu	82,50
Indonesien	59,64	Venezuela	26,82
Israel	83,10	Jugoslawien	48,09
Jamaika	66,90	Zaire	99,87
Japan	160,21	Sambia	45,75
Jordanien	84,88	Simbabwe	57,12
Kenia	62,22		
Libanon	29,27		

(¹) Zahl liegt nicht vor.

VERORDNUNG (EGKS, EWG, EURATOM) Nr. 2176/88 DES RATES
vom 18. Juli 1988
zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3784/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs X zum Statut,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die erste Angleichung der in der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88⁽³⁾ festgesetzten Berichtigungskoeffizienten an den Anstieg der Lebenshaltungskosten zum 1. Januar 1988 wirksam werden sollte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausbezahlten Dienstbezüge die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Für die Auszahlung der Dienstbezüge werden die für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften verwendeten Wechselkurse des Monats, der dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorausgeht, zugrundegelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 356 vom 18. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Verzeichnis der mit Wirkung vom 1. Januar 1988 geltenden Berichtigungskoeffizienten

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten	Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungs-koeffizienten
Algerien	121,58	Lesotho	54,38
Angola	86,66	Liberia	73,70
Antigua	80,76	Madagaskar	38,03
Australien	77,86	Malawi	59,94
Österreich	113,77	Mali	96,81
Bahamas	91,82	Mauretanien	112,41
Bangladesch	43,50	Mauritius	53,06
Barbados	82,29	Mexiko	39,93
Belize	75,28	Marokko	68,24
Benin	92,10	Mosambik	25,68
Botsuana	54,66	Niederländische Antillen	94,78
Brasilien	60,52	Niger	109,48
Burkina Faso	86,99	Nigeria	69,07
Burundi	92,11	Norwegen	130,72
Kamerun	105,26	Pakistan	40,25
Kanada	74,36	Papua-Neuguinea	84,33
Kap Verde	88,56	Ruanda	106,19
Zentralafrikanische Republik	138,40	Samoa	60,28
Tschad	139,70	São Tomé	(¹)
Chile	43,61	Senegal	112,86
China	50,67	Seschellen	156,39
Komore	127,13	Sierra Leone	94,58
Kongo	119,60	Salomonen	68,72
Costa Rica	57,52	Somalia	55,06
Côte d'Ivoire	125,13	Sudan	57,64
Dschibuti	143,75	Surinam	155,20
Ägypten	44,60	Swasiland	46,33
Äquatorialguinea	111,25	Schweiz	142,52
Äthiopien	67,78	Syrien	221,46
Fidschi	46,90	Tansania	38,26
Gabun	144,21	Thailand	50,40
Gambia	64,09	Togo	103,49
Ghana	44,79	Tonga	77,11
Grenada	77,77	Trinidad und Tobago	75,69
Guinea	41,06	Tunesien	51,29
Guinea-Bissau	81,82	Türkei	39,56
Guyana	35,57	Uganda	86,27
Haiti	71,95	Vereinigte Staaten	80,65
Indien	38,08	Vanuatu	81,40
Indonesien	57,27	Venezuela	25,03
Israel	79,50	Jugoslawien	33,58
Jamaika	63,30	Zaire	113,67
Japan	157,62	Sambia	47,44
Jordanien	78,62	Simbabwe	54,63
Kenia	56,08		
Libanon	23,44		

(¹) Zahl liegt nicht vor.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2177/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Festsetzung der Einfuhrzölle für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch (Sebastes-Arten), frisch, gekühlt oder gefroren, der Unterpositionen 0302 69 31, 0302 69 33, 0303 79 35, 0303 79 37, ex 0304 10 99 und 0304 90 31 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Island

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr von Rotbarschen, Goldbarschen und Tiefenbarschen im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ist ein Auslegungsproblem aufgetreten.

Mit der Entscheidung des Rates wurde der anzuwendende Zollsatz für Rotbarsche, Goldbarsche und Tiefenbarsche (Sebastes-Arten), frisch, gekühlt oder gefroren, mit Ursprung in Island, für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1988 vorläufig auf 2 v. H. des Wertes festgesetzt, um eine Prüfung des Präferenzsystems für den Warenverkehr im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island zu ermöglichen.

Da diese Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, empfiehlt es sich, den genannten Zeitraum bis 31. Dezember 1988 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1988 wird der anzuwendende Zollsatz für Rotbarsch, Goldbarsch und Tiefenbarsch (Sebastes-Arten), frisch, gekühlt oder gefroren, der Unterpositionen 0302 69 31, 0302 69 33, 0303 79 35, 0303 79 37, ex 0304 10 99 und 0304 90 31 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Island, auf 2 v. H. des Wertes festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2178/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 wird wie folgt geändert :

auf Vorschlag der Kommission,

1. In der Tabelle von Artikel 2 Absatz 1 werden die Angaben für Lachs (*Salmo salar*) und Meerforelle (*Salmo trutta*) sowie die Fußnote 1 gestrichen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

2. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 werden die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die zur Erreichung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 genannten Ziele erforderlich sind, anhand der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten festgelegt.

„(2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 darf an der Außenseite des Steerts und des Tunnels ein Hievsteert angebracht werden. Ein Hievsteert ist ein zylindrisches Stück Netzwerk, das den Steert und den Tunnel völlig umgibt. Es kann aus demselben oder einem schwereren Material als der Steert oder der Tunnel sein. Die Maschenöffnung des Hievsteerts ist mindestens doppelt so groß wie die des Steerts und darf keinesfalls 80 mm unterschreiten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 ⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2244/87 ⁽³⁾, enthält bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund.

Ein Hievsteert kann wie folgt befestigt werden :

Mit Schreiben vom 8. Dezember 1986 und vom 21. Dezember 1987 hat die mit der Ostseekonvention eingesetzte Internationale Kommission für die Fischerei in der Ostsee und den Belten die Vertragsparteien über bestimmte Empfehlungen unterrichtet, die sie auf ihrer 12. und 13. Tagung zur Änderung der technischen Maßnahmen angenommen hat.

- a) an seiner vorderen Kante und
- b) an seinem hinteren Ende sowie entweder
- c) ringförmig am Steert und Tunnel um eine Reihe von Maschen oder
- d) der Länge nach an einer einzigen Reihe von Maschen an den Steert gereiht.“;

Nach der Ostseekonvention ist die Gemeinschaft verpflichtet, diese Empfehlungen vorbehaltlich der Inanspruchnahme des Einspruchsverfahrens von Artikel XI der Konvention in der Ostsee und den Belten in Kraft zu setzen.

3. Artikel 9 erhält folgende Fassung :

„Artikel 9

Begrenzung des Lachs- und Meerforellenfangs

Es ist eine Klarstellung der Bestimmungen über die Nichtanwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 auf Fänge oder Anlandungen erforderlich, die während der künstlichen Bestandsaufstockung oder Bestandsumsiedlung von Fischen, Krebstieren und Weichtieren unternommen werden. Zu diesem Zweck ist vorzusehen, daß die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung nur für Fische, Krebstiere und Weichtiere gelten, die zu den genannten Zwecken gefangen und zum menschlichen Verzehr verkauft werden —

(1) Beim Fang von Lachs (*Salmo salar*) und Meerforellen (*Salmo trutta*) ist es verboten,

- vom 15. Juni bis 15. September in den Gewässern der Teilgebiete 22 bis 31 außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus Treib- oder Stellnetze zu verwenden ;
- vom 1. April bis 15. November in den Gewässern der Teilgebiete 22 bis 31 außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus Treibangeln oder verankerte Angeln zu verwenden ;
- vom 1. Juli bis 15. September in den Gewässern des Teilgebiets 32 außerhalb der Vier-Meilen-Zone von den Basislinien aus Treibnetze, Stellnetze, Treibangeln oder verankerte Angeln zu verwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 6. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 15.

(2) Für den Fang von Lachs (*Salmo salar*) und Meerforellen (*Salmo trutta*) ist es verboten,

- beim Fang mit Stellnetzen oder Treibnetzen gleichzeitig mehr als 600 Netze pro Schiff zu verwenden, wobei die auf der Schwimmerleine gemessene Länge eines jeden Netzes 35 m nicht überschreiten darf. Zusätzlich zu den für den Fang zugelassenen Netzen dürfen sich in keinem Fall mehr als 100 Ersatznetze an Bord befinden;
- beim Fang mit Treibangeln oder verankerten Angeln gleichzeitig mehr als 2 000 Haken pro Schiff zu verwenden.

Die Spannweite der Haken (kürzester Abstand zwischen Hakenspitze und Schenkel) bei Treibangeln und verankerten Angeln muß mindestens 19 mm betragen.

Zusätzlich zu der Zahl der für den Fang zugelassenen Haken dürfen sich in keinem Fall mehr als 200 Ersatzhaken an Bord befinden.”;

4. Artikel 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Fische, Krebstiere und Weichtiere, die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken gefangen werden, dürfen nicht entgegen den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung zum menschlichen Verzehr verkauft werden.”

5. In Anhang III werden die Angaben für Dorsch (*Gadus morhua*) durch die Angaben des Anhangs I dieser Verordnung ersetzt;

6. In Anhang IV werden die Angaben für Dorsch (*Gadus morhua*) durch die Angaben des Anhangs II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

ANHANG I

Fischart	Geographisches Gebiet	Mindestgrösse
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Sämtliche Teilgebiete südlich 59° 30' N	Bis 31. Dezember 1988 : 30 cm
	Sämtliche Teilgebiete südlich 59° 30' N	Vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 : 32 cm
	Sämtliche Teilgebiete südlich 59° 30' N	Ab 1. Januar 1990 : 33 cm

ANHANG II

Fischart	Geographisches Gebiet	Netzart	Mindestmaschenöffnung Länge der grössten Diagonale
Dorsch (<i>Gadus morhua</i>)	Südlich 59° 30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	Bis 31. Dezember 1988 : 95 mm
	Südlich 59° 30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	Vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 : 100 mm
	Südlich 59° 30' N	Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze	Ab 1. Januar 1990 : 105 mm

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2179/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1441/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 73 Absatz
1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
822/87 muß den dort bezeichneten Einfuhrerzeugnissen
eine Bescheinigung beigelegt sein, nach der diese Erzeug-
nisse den Bestimmungen entsprechen, die in dem
Ursprungsdrittland für die Erzeugung, die Vermarktung
und gegebenenfalls für die Abgabe zum direkten mensch-
lichen Verbrauch gelten.

Nach Artikel 73 Absatz 1 derselben Verordnung dürfen
die betreffenden Einfuhrerzeugnisse, die Gegenstand von
gemeinschaftsrechtlich nicht zulässigen önologischen
Verfahren waren oder der genannten Verordnung bzw.

den zu ihrer Anwendung erlassenen Vorschriften nicht
entsprechen, von Ausnahmen abgesehen nicht zum
unmittelbaren menschlichen Verbrauch angeboten oder
abgegeben werden. Der Rat ist mit der Verordnung
(EWG) Nr. von 1873/84 ⁽³⁾ von diesem Grundsatz abge-
wichen. Die betreffende Abweichung läuft am 26. Juli
1988 aus. Damit jedoch die Konsultationen zwischen der
Gemeinschaft und dem betreffenden Drittland im
Hinblick auf ein in diesem Sektor gegebenenfalls abzu-
schließendes Abkommen fortgesetzt werden können,
sollte ihre Gültigkeitsdauer um zwölf Monate verlängert
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1873/84 genannte Datum des 26. Juli 1988
wird durch das Datum des 31. Juli 1989 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 6.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2180/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1098/88 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Vorteile der Verwendung von Sonnenblumenkernen
als Beimischung zu Futtermitteln sind immer offensicht-
licher. Eine stärkere Verwendung dieser Erzeugnisse ist
sehr wünschenswert. Die Anwendung der Beihilferege-
lung gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
sollte deshalb auf diese Ölsaaten ausgedehnt werden. Zu
diesem Zweck muß die mit Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1594/83 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1099/88 ⁽⁴⁾, vorgesehene
Regelung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1594/83 wird wie folgt geän-
dert :

1. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) erhält folgende
Fassung :

„b) für für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne, die zwecks Beimischung in Futter-
mittel in der Gemeinschaft verarbeitet werden.“;

2. Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende
Fassung :

„Die Mitgliedstaaten kontrollieren in der Ölmühle die
Verarbeitung der Raps- und Rübsensamen und
Sonnenblumenkerne bzw. in dem Futtermittelherstel-
lungsbetrieb die Beimischung der Raps- und Rübsen-
samen und Sonnenblumenkerne, um sicherzustellen,
daß nur solche Ölsaaten die Beihilfe erhalten, für die
eine Beihilfe vorgesehen ist.“;

3. Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende
Fassung :

„Als Beihilfebeträg gilt der Betrag, der an dem Tag
gültig ist, an dem der betreffende Mitgliedstaat die
Ölsaaten in der Ölmühle, in der sie verarbeitet werden,
oder in dem Futtermittelherstellungsbetrieb, in dem
sie Futtermitteln beigemischt werden, identifiziert.“;

4. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Der Anspruch auf Beihilfe entsteht
a) bei den zur Ölgewinnung verarbeiteten Ölsaaten
zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung;
b) bei den Futtermitteln beigemischten Ölsaaten zum
Zeitpunkt ihrer Beimischung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Genehmigung der Verarbeitung von Nektarinen und Brugnolen, die im Wirtschaftsjahr 1988 aus dem Markt genommen wurden, zu AlkoholDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
bestimmt, wie gemäß den Artikeln 15c und 18 aus dem
Markt genommene oder gemäß den Artikeln 19 und 19a
aufgekaufte Erzeugnisse wahlweise abgesetzt werden
können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/88 ⁽³⁾ wurden Nektari-
nen und Brugnolen in die Liste der Erzeugnisse aufge-
nommen, die der Preis- und Interventionsregelung unter-
liegen.Es empfiehlt sich, daß Nektarinen und Brugnolen, die
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aus dem
Markt genommen oder angekauft wurden, wie im Fall derPflirsiche bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres
durch Verarbeitung zu Alkohol abgesetzt werden können.
Zu diesem Zweck muß von Artikel 21 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 abge-
wichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1988
für die gemäß den Artikeln 15c und 18 aus dem Markt
genommenen oder gemäß den Artikeln 19 und 19a ange-
kauften Nektarinen und Brugnolen.*Artikel 2*Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung
werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Y. POTTAKIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2182/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 253, Artikel 258 Absatz 2 und Artikel 263 Absatz 2 sowie das Protokoll Nr. 24 im Anhang zur Beitrittsakte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Europäische Rat hat anerkannt, daß sich für die portugiesische Landwirtschaft besondere Probleme stellen.

Es müssen besondere Bemühungen unternommen werden, um die harmonische Integration der portugiesischen Landwirtschaft in die gemeinsame Agrarpolitik zu erleichtern, insbesondere durch eine bessere Anpassung an die Anforderungen dieser Politik und durch eine qualitative Verbesserung der Agrarerzeugung.

Die finanziellen Möglichkeiten Portugals sind begrenzt. Daher ist für die Maßnahmen, für die im Rahmen der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3828/85⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3464/87⁽²⁾, eine gemeinschaftliche Kofinanzierung in Höhe von 50 % vorgesehen ist, ein Satz von 75 % festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt :

„h) der Verbesserung der strukturellen Lage der portugiesischen Landwirtschaft als Folge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Unterstützung landwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, des Umweltschutzes und der Verbesserung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, wobei insbesondere auf die Einhaltung des Protokolls Nr. 25 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals zu achten ist.“;

2. Dem Artikel 9 wird folgender Buchstabe angefügt :

„e) Sondermaßnahmen zur Verbesserung der strukturellen Situation der portugiesischen Landwirtschaft als Folge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik.“;

3. Artikel 10 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich erster Untergedankenstrich erhält folgende Fassung :

„Beihilfen zum Kauf männlicher und weiblicher Zuchttiere anerkannter Qualität, sofern die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Verwendung dieser Zuchttiere gegeben sind.“;

4. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Sondermaßnahmen für die autonome Region Madeira betreffen

- die Umstellung von Bananenanbau auf den Anbau exotischer Zierpflanzen und subtropischen Obstes,
- die Umstrukturierung des Bananenbaus durch Umstellung auf Sorten, die den Anforderungen der Verbraucher in der Gemeinschaft besser entsprechen.

Die Maßnahmen können umfassen :

- eine Prämie je Hektar, mit der zu den Kosten der notwendigen Arbeiten beigetragen werden soll ;
- eine degressive Sonderzahlung, die den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern höchstens fünf Jahre lang gezahlt wird, um den Einkommensverlusten infolge der Umstrukturierung oder Umstellung des Bananenbaus Rechnung zu tragen.“;

5. Folgender Artikel wird eingefügt :

„Artikel 13a

(1) Der finanzielle Beitrag zur Verbesserung der strukturellen Situation der portugiesischen Landwirtschaft kann insbesondere folgendes betreffen :

- Investitionsbeihilfen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt mit Ausnahme der Investitionen, die durch andere gemeinsame Maßnahmen finanziell gefördert werden ;
- Beihilfen zur Entwicklung von landwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Ausnahme derer, die durch andere gemeinsame Maßnahmen von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden ;
- Investitionsbeihilfen bis zu einer Obergrenze von 20 000 ECU pro Betrieb zur Verbesserung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, wobei insbesondere Junglandwirte gefördert werden, die sich erstmalig auf einem Betrieb niederlassen ; allerdings darf der Beihilfewert für die Investitionen nicht die Grenzen übersteigen, die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 festgelegt sind.

(2) Der Fonds erstattet der Portugiesischen Republik bis zu 75 % die erbrachten Ausgaben zur Realisierung der in Absatz 1 aufgeführten Maßnahmen.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 329 vom 20. 11. 1987, S. 4.

6. In Artikel 20 Absatz 1 wird vor dem ersten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— Beihilfen für Tätigkeiten zur Förderung neuer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die den Anforderungen der gemeinsamen Agrarpolitik besser entsprechen, neuer Produktionssysteme, wobei den nicht zur Ernährung bestimmten Erzeugnissen Vorrang verliehen wird, einer qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung, einer landwirtschaftlichen Diversifizierung und der Einkommenskombination.“;

7. In Artikel 22 Absatz 1 wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„— andere Tätigkeiten in Forstflächen und damit verbundene Maßnahmen.“

8. In Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 wird „50 %“ durch „75 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2183/88 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 zur Ermächtigung bestimmter Interventionsstellen zur Ausschreibung des Verkaufs von 301 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 erhält folgende Fassung :

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

„Artikel 2

(1) Die Ausschreibung wird zwischen dem 1. und 31. Juli 1988 eröffnet.

(2) Der zugeschlagene Weichweizen ist zu Mehl für Ernährungszwecke zu verarbeiten und nach Drittländern auszuführen.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1624/88 der Kommission⁽³⁾ wurden die dänische, deutsche und französische Interventionsstelle ermächtigt, zwischen dem 1. und 31. Juli 1988 301 000 Tonnen Weichweizen zur Ausfuhr in Form von Mehl auszuschreiben.

Nach Artikel 2 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich sind die im Rahmen der Ausschreibung für den Ankauf von Weizen aus Beständen der Interventionsstellen eingereichten Angebote nur gültig, wenn ihnen ein Antrag auf Erteilung der Lizenz für die Ausfuhr von Mehl mit Vorausfestsetzung der Erstattung und der Antrag auf Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags beigelegt sind. Da die neue Weizenernte noch nicht zur Verfügung steht, dürfte es angesichts der günstigen Verwendung von Lizenzen für die Ausfuhr von Weichweizen nach einem wichtigen und traditionellen Bestimmungsgebiet mit einer besonderen Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/88⁽⁵⁾, gerechtfertigt sein, daß diese Lizenzen vorgelegt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

Die Gebote sind nur gültig, wenn folgendes beigelegt ist :

- ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz für Weichweizenmehl mit einem Aschegehalt zwischen 0 und 600 mg/100 g sowie ein Antrag auf Vorausfestsetzung der Erstattung für die betreffende Qualität oder eine bereits vorher erteilte Ausfuhrlizenz für Weichweizenmehl mit besonderer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 2042/75 der Kommission⁽⁶⁾;
- ein Antrag auf Vorausfestsetzung des in einem der Mitgliedstaaten nach Artikel 1 gültigen Währungsausgleichsbetrags für Weichweizenmehl oder eine Ausfuhrlizenz für Weichweizenmehl mit besonderer Gültigkeitsdauer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 und mit Vorausfestsetzung des Währungsausgleichsbetrags;
- der Nachweis einer Sicherheitsleistung von 5 ECU/t durch den Bieter;
- eine schriftliche Verpflichtung des Bieters, spätestens bei Bezahlung der Ware eine Sicherheit gleich dem vollen etwaigen Unterschied zwischen dem Preis gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 und dem im Gebot genannten Preis zu stellen.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5⁷

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11. 6. 1988, S. 27.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 1. 7. 1988, S. 18.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Nordgriechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/399/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerprogramme⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittelmeerprogramm (IMP) für Nordgriechenland vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat die Kommission das IMP Nordgriechenland in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuss für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Nordgriechenland einschließlich seines Finanzierungsplans von der Kommission genehmigt werden.

Das IMP Nordgriechenland bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992.

Das IMP Nordgriechenland enthält Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm bilden und aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Frage kommen.

Um das IMP Nordgriechenland möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfolgenden Abschnitten durchgeführt; weitere Entscheidungen werden folgen,

wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Gemeinschaftsbeitrags erfüllt sind.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP Nordgriechenland werden für den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31. Dezember 1992 auf 695 837 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird für den gleichen Zeitraum auf 154 495 000 ECU geschätzt.

Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Strukturfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für die jeweilige Quelle geltenden Regeln aus jeder dieser Quellen ein Vorschuß gezahlt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das IMP Nordgriechenland wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 23. Juli 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme geändert wurde. Die Schätzungen der Gesamtausgaben und die Vorausschätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Nordgriechenland in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission die in dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 154 495 000 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1992 für im Rahmen des IMP Nordgriechenland zu finanzierende Maßnahmen getätigt werden und die auf 695 837 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten

Verordnung in Höhe von 4 524 000 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Nordgriechenland gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission

PROGRAMMVERTRAG

Zwischen

— der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

und

— der REPUBLIK GRIECHENLAND,

im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

WIRD FOLGENDES VEREINBART

TITEL I

Gemeinsame Aktion zur Durchführung des Integrierten Mittelmeerprogramms für Nordgriechenland (im folgenden „IMP Nordgriechenland“)

Artikel 1

Der vorliegende Vertrag ist ein Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85. Er tritt am 22. Oktober 1987 in Kraft und erlischt, wenn die Zuschußzahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das IMP Nordgriechenland abgewickelt worden sind.

Im Rahmen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Aktion, um die ordnungsgemäße Abwicklung des mit Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 genehmigten IMP Nordgriechenland zu gewährleisten.

Ziel der gemeinsamen Aktion ist es, die Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des IMP im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes sicherzustellen, und zwar durch:

- eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, um im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik eine sachgerechte Verwaltung sämtlicher im Finanzierungsplan des IMP aufgeführten öffentlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten;
- die Einrichtung eines Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Tätigkeiten aller beteiligten Verwaltungsstellen sowie der Vertretungsinstanzen der Begünstigten und der Wirtschaftsakteure in Nordgriechenland;
- die Einrichtung eines Systems zur zuverlässigen, zweckmäßigen und raschen Information über die Durchführung des IMP und seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

TITEL II

Koordinierung und Mobilisierung*Artikel 2*

(1) Die Republik Griechenland beauftragt den Wirtschaftsminister mit der ordnungsgemäßen Abwicklung des IMP Nordgriechenland. Der Minister wird von einem Lenkungsausschuß mit Sitz in Saloniki unterstützt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Ausschusses sind in Kapitel 5 des IMP Nordgriechenland festgelegt; die Vertragsparteien können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen. Dem Lenkungsausschuß müssen u.a. die in Anhang I aufgeführten ständigen Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der Ständigen Mitglieder hält sich in den angegebenen Grenzen.

Die griechischen Behörden treffen zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen, um dem Lenkungsausschuß die geeigneten Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie teilen der Kommission bis zum 1. März 1988 den Zeitplan und die Art der geplanten Maßnahmen mit.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die auf nationaler Ebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Interministeriellen IMP-Ausschusses unter dem Vorsitz seines Vertreters.

Über die auf Gemeinschaftsebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen entscheidet die Kommission, gegebenenfalls im Benehmen mit der Europäischen Investitionsbank.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Personen, denen aufgrund dieses Programmvertrags Aufgaben übertragen werden, alle zweckdienlichen Weisungen zu erteilen, um insbesondere die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP Nordgriechenland notwendige Konsultation und Koordinierung zu gewährleisten.

Artikel 3

Die Präfekten sind jeweils für ihre Präfektur und für den aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Nordgriechenland für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP verantwortlich. Bei den nicht aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Nordgriechenland haben die Präfekten dafür Sorge zu tragen, daß die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands sind für die Koordinierung unter der Aufsicht des Vorsitzes zuständig. Sie entwickeln mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Verfahren und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung, um den Informationsaustausch zwischen den zentralen und den regionalen Behörden zu beschleunigen und die räumliche Koordinierung aller Maßnahmen zu erleichtern.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Generalsekretären der Region Nordgriechenlands und nachdem er eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses eingeholt hat über die Verwendung der Mittel des Teilprogramms Nr. 7 „Maßnahmen zur Durchführung des IMP Nordgriechenland“. Diese Mittel beschränken sich in jedem Fall auf die

Ausgaben, die unmittelbar mit der Abwicklung des IMP Nordgriechenland zusammenhängen.

Artikel 6

Die griechischen Behörden benennen innerhalb der öffentlichen Verwaltung an Ort und Stelle jeweils einen Lenkungsbeauftragten für die sieben Teilprogramme, aus denen das IMP Nordgriechenland besteht.

Jeder Lenkungsbeauftragte trägt dafür Sorge, daß der Lenkungsausschuß über die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich ein Teilprogramm zusammensetzt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Vertrages umfassend und in standardisierter Form unterrichtet wird. Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands sind für die zentrale Erfassung und Verbreitung dieser Informationen zuständig.

Die Lenkungsbeauftragten haben den Vorsitzenden des Ausschusses, die Generalsekretäre der Regionen und andere griechische Behörden laufend auf die verschiedenen administrativen, technischen oder budgetären Initiativen aufmerksam zu machen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihres Teilprogramms in der genehmigten Form notwendig sind.

Der Lenkungsbeauftragte nimmt unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auch den Vorsitz der technischen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beratungen im Lenkungsausschuß wahr.

Artikel 7

Der Wirtschaftsminister benennt bis zum 1. Dezember 1987 die ständigen Mitglieder und den Sekretär des Lenkungsausschusses, der dem Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Nordgriechenland angehört. Die Kommission wird davon in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission benennt ihre Vertreter im Lenkungsausschuß bis zum 1. Dezember 1987. Die griechischen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Der Sekretär trifft unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses alle notwendigen Vorkehrungen, um das reibungslose Funktionieren des Lenkungsausschusses einschließlich der materiellen Verarbeitung der Informationsdaten zu gewährleisten. Der Sekretär wird bei diesen Aufgaben durch das erforderliche Personal und die erforderlichen materiellen Mittel unterstützt, die er seinerseits dem Lenkungsausschuß zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien benennen bis zum 30. Juni 1988 einvernehmlich eine unabhängige Evaluierungsinstanz.

Diese Instanz muß über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Sie wird auf der Grundlage eines befristeten Vertrages benannt, dessen Bestimmungen von den Vertragsparteien vereinbart werden. Ihre Vergütung erfolgt aus den für „Kontrolle und Beurteilung“ des Teilprogramms „Durchführung des IMP“ angesetzten Mitteln. Die Evaluierungsinstanz wird auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses

angehört. Die Evaluierungsinstanz kann zur Überprüfung des Stands der laufenden Maßnahmen einen Vertreter entsenden.

Diese Besuche sind jedoch vorher anzukündigen, und der Vertreter wird von einem Beauftragten des Vorsitzes des Lenkungsausschusses begleitet.

TITEL III

Verwaltung der Haushaltsmittel

Artikel 9

Um die Durchführung der bereits heute im Rahmen des IMP beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird der indikative Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsfinanzierungsquellen in Anhang II dieses Vertrages aufgeführt. Die Mittelbindungen und Zahlungen sind jeweils in ECU angegeben.

Die Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung am IMP erfolgen in ECU⁽¹⁾. Geht den Mittelbindungen und Erstattungen eine zusätzliche Prüfung auf Grundlage von Angaben in nationaler Währung voraus, so wird nach Überprüfung der für Zuschüsse in Betracht kommenden Aufwendungen in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der für den Monat gilt, in dem die Prüfung abgeschlossen wird. Bei der Umrechnung von Drachmen in ECU für Vorschüsse und noch ausstehende Restbeträge wird der für den Monat, in dem der Vorschuß- oder Zahlungsbetrag bei der Kommission eingegangen ist, geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Ab 1988 legt das Sekretariat des Lenkungsausschusses spätestens am 31. März jeden Jahres einen Finanzierungsvoranschlag für das laufende Jahr vor, in dem die vom Zentralstaat, der Region und gegebenenfalls von anderen Gebietskörperschaften zu verwendenden Mittel getrennt ausgewiesen werden. Diese Finanzierungsvoranschläge werden auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden festgestellten Haushaltspläne aufgestellt; sie bieten die Möglichkeit, die jährlichen Finanzierungsvoranschläge für jede einzelne Maßnahme der verschiedenen IMP-Teilprogramme direkt miteinander zu vergleichen. Des weiteren geht aus ihnen die Höhe der zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung hervor.

Artikel 10

Die griechischen Behörden legen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1988 auf der Grundlage der Vorschläge des Lenkungsausschusses einen Entwurf für den ausführlichen Finanzierungsplan des IMP für die Jahre 1989 bis einschließlich 1992 vor; dabei ist auch der noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zu verwenden. Die Verwendung dieses nicht zugewiesenen Teils kann, falls erforderlich, vor Ende des Zeitraums 1986 — 1988 erfolgen. Sie

(¹) Für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist diese Vorschrift erst ab 1988 anwendbar.

schlagen außerdem etwaige Änderungen oder Präzisierungen der technischen und finanziellen Angaben im Anhang zu dem Programm vor. Im Juli 1988 überprüfen die Vertragsparteien die Einrichtung und die Funktionsweise des in diesem Vertrag vorgesehenen Koordinierungs-, Mobilisierungs- und Lenkungssystems und ziehen für die weitere Abwicklung des IMP die entsprechenden Konsequenzen.

Anschließend legt die Kommission nach Konsultation der griechischen Behörden das Verzeichnis und den Zeitplan der IMP-Maßnahmen für die Zeit nach 1988, gegebenenfalls in geänderter Form, fest, überprüft die technischen und finanziellen Angaben im Anhang des IMP und übermittelt den griechischen Behörden das IMP mit diesen Änderungen und überprüften Angaben, die gegebenenfalls in einen Zusatz zum vorliegenden Programmvertrag aufzunehmen sind.

Artikel 11

Unregelmäßigkeiten oder der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß der integrierte Charakter des IMP Nordgriechenland nicht beachtet wird, insbesondere soweit sie die Einführung oder Funktionsweise des durch diesen Vertrag festgelegten Systems zur Koordination, Mobilisierung und Lenkung des IMP Nordgriechenland betreffen, können die Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 zur Folge haben.

Sollte die Kommission die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 erwägen, so würde der Republik Griechenland Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen dazu zu äußern.

TITEL IV

Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und allgemein zur Kontrolle

Artikel 12

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 30. Juni 1988 ein gemeinsames Überwachungssystem einzurichten, das folgende Aufgaben hat:

- vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres für jene Vorhaben, für die die Beihilferegelungen gelten, das Verzeichnis der im Rahmen des IMP geförderten Vorhaben aufzustellen;
- den größten Teil der Informationen über die einzelnen finanziellen und materiellen Vorgänge im Rahmen der Durchführung des Finanzierungsplans in standardisierter Weise zu erfassen, um die EDV-gestützte Verarbeitung der einzelnen Daten durch die gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Instanzen zu erleichtern. Das Überwachungssystem berücksichtigt, unter Beachtung des Gebots der Vereinfachung und der Harmonisierung, die Prüfungs-, Evaluierungs- und Kontrollverfahren, die für die verschiedenen Finanzierungsquellen des Zentralstaates und der Präfektur gelten. Das Überwachungssystem

soll u.a. zur Evaluierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des IMP beitragen.

Artikel 13

Jeweils zu Quartalsende haben die einzelnen Lenkungsbeauftragten sich zu vergewissern, daß die Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge für Nordgriechenland im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer jeweiligen Teilprogramme vom Lenkungsausschuß erfaßt worden sind. Das Sekretariat des Lenkungsausschusses stellt dem Ausschuß die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

Die Generalsekretäre der Region Nordgriechenlands koordinieren diese Vorgänge.

Die Kommission unterrichtet ebenfalls jeweils zu Quartalsende das Sekretariat des Lenkungsausschusses über die direkt an die Endbegünstigten geleisteten Zahlungen im Rahmen der IMP-Maßnahmen, wenn die geltenden Finanzierungsmodalitäten solche direkten Zahlungen vorsehen.

Artikel 14

Jeweils zu Halbjahresende erstellt der Lenkungsbeauftragte für den Lenkungsausschuß eine Übersicht über die Abwicklung seines Teilprogramms auf der Ebene Nordgriechenlands unter Angabe der öffentlichen Ausgaben und Gesamtausgaben und anhand materieller Indikatoren, wobei für die einzelnen Maßnahmen die Veränderungen gegenüber den Vorausschätzungen des IMP deutlich zu machen sind. Dieser Bericht enthält insbesondere Bemerkungen zu den Maßnahmen, bei denen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Halbjahreszeiträume die getätigten Ausgaben um über 50 % hinter den im IMP-Zeitplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen Gesamtausgaben zurückgeblieben sind.

Artikel 15

Anhand u.a. der vorerwähnten Informationen erstellt der Beurteilungsbeauftragte im Lenkungsausschuß für den Ausschuß bis spätestens zum 31. März des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Beurteilungsbericht. Bevor er mit der Abfassung des Berichts beginnt, holt der Beurteilungsbeauftragte die Stellungnahme des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein. Der Beurteilungsbericht enthält Stellungnahmen zu folgenden Punkten:

- a) den Fortschritten, die bei der Verwirklichung der im IMP Nordgriechenland festgelegten sozioökonomischen Ziele erreicht worden sind, auf der Grundlage des Standes der Durchführung und der ökonomischen Auswirkungen;
- b) den Initiativen, die notwendig sind, um die Einhaltung des IMP Nordgriechenland in der genehmigten Form besser zu gewährleisten, insbesondere bezüglich seines Durchführungsstandes, seiner sozioökonomischen Ziele und seines integrierten Charakters;
- c) den Änderungen in der Abgrenzung der durchzuführenden Maßnahmen, wie sie in Anhang I des IMP Nordgriechenland beschrieben sind, die unter Umständen notwendig werden, um die sozioökonomischen Ziele des IMP Nordgriechenland besser zu verwirklichen;

- d) den Änderungen der Organisation und Funktionsweise aller betroffenen Behörden, die unter Umständen erwünscht sind, um die Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Dieser Bericht ist vertraulich. Er wird nur den ständigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuß berät auf einer der nächsten Sitzungen über die operationellen Vorschläge dieses Berichts und äußert sich dabei ebenfalls zur Stichhaltigkeit der quantitativen Angaben und Schätzungen, bevor die Präfekten und die Generalsekretäre der Regionen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen beschließen. Soweit es sich um Vorschläge für Maßnahmen handelt, für die andere Behörden zuständig sind, teilt der Lenkungsausschuß unter der Verantwortung seines Vorsitzenden den Vertragsparteien spätestens einen Monat nach der Sitzung des Lenkungsausschusses seine Schlußfolgerungen mit.

Während der gesamten Dauer eines Jahres kontrollieren die Lenkungsbeauftragten die Ausführung der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Artikel 16

Für das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 finanzierte spezifische Aktionsprogramm für Nordgriechenland übermitteln die griechischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli jedes Jahres die in der Entscheidung 85/22/EWG der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Informationen über die während des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Bewässerung und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie die in der Entscheidung 83/387/EWG der Kommission⁽²⁾ vorgesehenen Informationen, entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82⁽³⁾ genannten Zeitplan.

TITEL V

Hinweise für die Beantragung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Artikel 17

Die Zahlungsanträge sind nach den für die einzelnen Fonds geltenden Bestimmungen einzureichen.

Anpassungen der bereits vorhandenen Zahlungsformulare, die zur Berücksichtigung einer über die nach den Bestimmungen der einzelnen Fonds geltenden Höchstbeträge hinausgehenden Gemeinschaftsfinanzierung notwendig werden sollten, werden den griechischen Behörden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1987 bekanntgegeben. Später werden alle weiteren Änderungen, die notwendig werden sollten, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Zahlungen allein auf der Grundlage der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 teilt die Kommission der Republik

Griechenland mit, welche Formulare für diese Zahlungsanträge bis zum 31. Dezember 1987 einzureichen sind. Später werden alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Formulare rechtzeitig bekanntgegeben.

Bei dem spezifischen Aktionsprogramm für Nordgriechenland, das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert wird, haben die griechischen Behörden die Verfahren zu beachten, die in der Entscheidung 83/644/EWG der Kommission^(*) und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates^(*) vorgesehen sind.

TITEL VI

Beachtung der Gemeinschaftspolitiken

Artikel 18

Die griechischen Behörden legen der Kommission alle Vorhaben für produktive Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird und deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, zusammen mit einer Durchführbarkeits- und Rentabilitätsstudie, wie sie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung für entsprechende Vorhaben gewöhnlich verlangt, zur Genehmigung vor.

Die Kommission behält sich vor, für sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Programme Notifizierungs- oder Informationsverfahren einzuführen, die andere Arten von produktiven Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, betreffen.

Die griechischen Behörden legen der Kommission außerdem für sämtliche Infrastrukturinvestitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, eine sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse zur Zustimmung vor. Die Industrie- und Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, werden vom Lenkungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der genannten Studien geprüft.

Artikel 19

Im Rahmen der in Artikel 14 dieses Vertrages vorgesehenen Berichte übermitteln die Verantwortlichen für die betreffenden Teilprogramme jährlich eine Übersicht über die Bodennutzung innerhalb der Bewässerungsgebiete, in denen die Bewässerungsarbeiten bereits durchgeführt wurden. Diese Übersichten werden auf der Grundlage der Informationen erstellt, die bei den zuständigen Stellen für die Bewässerungsarbeiten (Bodenmeliorationsstellen oder sonstige Stellen) eingeholt wurden, und dem Lenkungsausschuß zusammen mit einer Beurteilung gemäß Kapitel II Punkt 8 Absatz 4 des IMP Nordgriechenland zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Am Ende des dritten, fünften und siebten Jahres der Laufzeit des Programms führt der Lenkungsausschuß eine umfassende Prüfung der erzielten und erwarteten Produktion in den Bewässerungsgebieten durch und gibt gemäß Kapitel II Punkt 8 Absatz 2 des IMP Nordgriechenland seine Stellungnahme ab.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 12.

^(*) ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1.

Kapitel II Punkt 8 letzter Absatz des IMP Nordgriechenland ist gegebenenfalls im Anschluß an die obengenannte Stellungnahme des Lenkungsausschusses anzuwenden.

Artikel 20

Im Fall des Wasserkraftwerks Aghios Germanos nehmen die griechischen Behörden vor Beginn der Arbeiten eine angemessene Evaluierung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁽¹⁾ vor. Die Kommission wird über die Ergebnisse der Evaluierung in Kenntnis gesetzt; sie teilt den griechischen Behörden gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten mit, welche Maßnahmen einzuleiten sind, damit dieses Vorhaben von der Gemeinschaft finanziert werden kann.

Der durch diese Maßnahmen verursachte Mehraufwand ist im Rahmen dieses IMP zuschußfähig; hierzu kann auch der noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags für die griechischen IMP verwendet werden.

Artikel 21

Die griechischen Behörden erklären sich einverstanden, der Kommission jeweils zum Halbjahresende in zusammengefaßter Form die Angaben für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und einen Bericht über den Verlauf der Vergabeverfahren vorzulegen, um die Beachtung der Richtlinien 77/62/EWG⁽²⁾, 80/767/EWG⁽³⁾ und 71/305/EWG des Rates⁽⁴⁾ nachzuweisen.

Artikel 22

Die griechischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um den Gemeinschaftsmaßnahmen eine möglichst breite Publizität zu sichern. Für Einzelprojekte, deren Kosten 500 000 ECU übersteigen, sind am Standort dieser Vorhaben ständige Hinweistafeln anzubringen.

Artikel 23

Für ein und dasselbe Vorhaben können nicht Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des vorliegenden IMP und gleichzeitig aufgrund einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme gewährt werden.

TITEL VII

Empfänger der von der Kommission geleisteten Zahlungen

Artikel 24

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des IMP Nordgriechenland erfolgt durch Überweisung auf das (die) von den griechischen Behörden angegebene(n) Bankkonto (Bankkonten) mit Ausnahme bestimmter direkter Zahlungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Sozialfonds.

TITEL VIII

Bedingungen für den Abschluß von Vertragszusätzen

Artikel 25

Wesentliche Änderungen des IMP Nordgriechenland, mit denen der Beratende Ausschuß für die IMP gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 befaßt werden muß, werden in Zusätzen zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL IX

Schlußbestimmung

Artikel 26

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des vorliegenden Vertrages werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, sofern keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

Geschehen zu Saloniki, den 22. Oktober 1987.

Für die Kommission

G. VARFIS

Mitglied der Kommission

Für die Republik Griechenland

Th. KARATZAS

Staatssekretär für Wirtschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

ANHANG I

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

	<i>Personen-</i> <i>zahl</i>
Vorsitzender :	
— Der Generalsekretär der Region Zentralmakedonien (oder sein Stellvertreter)	1
Ständiger Sekretär :	
— Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Zentralmakedonien	1
Ständige Mitglieder :	
— Die Generalsekretäre der Regionen Thrakien und Westmakedonien	2
— Der Generalsekretär des Ministeriums für Nordgriechenland	1
— Ein Vertreter des lokalen Gemeindeverbandes	1
— Ein Vertreter der Handelskammern	1
— Ein Vertreter der technischen Kammern	1
— Ein Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften	1
— Die Lenkungsbeauftragten für die einzelnen Teilprogramme des IMP Nordgriechenland	7
— Der Evaluierungsbeauftragte	1
— Höchstens drei Personen, die von den griechischen Behörden benannt werden	3
— Höchstens drei Vertreter der Kommission	3
— Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank	1
Insgesamt :	<u>24</u>

Die Präfekten der 16 Bezirke (Nomi) Nordgriechenlands nehmen an den Sitzungen teil, in denen über Änderungen dieses IMP oder über Vorschläge für die zweite Phase entschieden wird.

ANHANG II

IMP NORDGRIECHENLAND

Geschätzter Mittelbedarf

(in tausend ECU)

Fonds	Mittelbindungen				Zahlungen			
	1987	1988	1989-1992	Insgesamt	1987	1988	1989-1995	Insgesamt
EAGFL	18 396	12 859	40 832	72 087	18 136	13 119	40 832	72 087
— direkte/indirekte Maßnahmen								
— Verordnung (EWG) Nr. 355/77								
EFRE	28 710	42 727	78 804	150 241	15 493,6	26 570	108 177,4	150 241
ESF	1 788	5 186	22 968	29 942	894	3 129,4	25 918,6	29 942
Linie 551	22 943	31 120	100 432	154 495	11 469,5	17 846,5	125 179	154 495
Insgesamt	71 837	91 892	243 036	406 765	45 993,1	60 664,9	300 107	406 765

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Informationstechnologien in Griechenland

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/400/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates
vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerpro-
gramme⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittel-
meerprogramm (IMP) für Informationstechnologien in
Griechenland vorgelegt.Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat
die Kommission das IMP Informationstechnologien in
Griechenland in abgeänderter Form dem Beratenden
Ausschuß für die Integrierten Mittelmeerprogramme
vorgelegt, der eine befürwortende Stellungnahme dazu
abgegeben hat.Daher kann das IMP Informationstechnologien in Grie-
chenland einschließlich seines Finanzierungsplans von
der Kommission genehmigt werden.Das IMP Informationstechnologien in Griechenland
bezieht sich auf den Zeitraum vom 4. April 1986 bis
einschließlich 3. April 1993.Um das IMP Informationstechnologien in Griechenland
möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfol-
genden Abschnitten durchgeführt, weitere Entschei-
dungen werden folgen, wenn die Voraussetzungen für die
Gewährung des Gemeinschaftsbeitrags erfüllt sind.Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP
Informationstechnologien in Griechenland werden für
den Zeitraum vom 4. April 1986 bis einschließlich 3.
April 1993 auf 134 150 000 ECU geschätzt.Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushalts-
linie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2088/85 wird für den gleichen Zeitraum auf
52 784 200 ECU geschätzt.Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Struk-
turfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie
finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für die
jeweilige Quelle geltenden Regeln aus jeder dieser
Quellen ein Vorschuß gezahlt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das IMP Informationstechnologien wird in der Fassung genehmigt, die der Kommission am 4. April 1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Integrierten Mittelmeerprogramme geändert wurde. Die Schätzungen der Gesamtausgaben und die Vorausschätzungen der Beiträge aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemeinschaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP Informationstechnologien angegeben. Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem IMP Informationstechnologien in den Grenzen der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommission in dem Finanzierungsplan für das IMP Informationstechnologien angegebenen Gemeinschaftsbeiträge.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 darf 52 784 200 ECU für die Ausgaben nicht übersteigen, die in der Zeit vom 4. April 1986 bis 3. April 1993 für im Rahmen des IMP Informationstechnologien zu finanzierende Maßnahmen getätigt werden und die auf 134 150 000 ECU geschätzt werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung in Höhe von 1 473 200 ECU in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Informationstechnologien gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

Grigoris VARFIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

PROGRAMMVERTRAG

Zwischen

— der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(im folgenden „die Kommission“)

und

— der REPUBLIK GRIECHENLAND,

im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

TITEL I

Gemeinsame Aktion zur Durchführung des Integrierten Mittelmeerprogramms für Informationstechnologien in Griechenland (im folgenden „IMP Informationstechnologien in Griechenland“)

Artikel 1

Der vorliegende Vertrag ist ein Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85. Er tritt am 21. Oktober 1987 in Kraft und erlischt zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zuschußzahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das IMP Informationstechnologien in Griechenland.

Im Rahmen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Aktion, um die ordnungsgemäße Abwicklung des mit Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 genehmigten IMP Informationstechnologien in Griechenland zu gewährleisten.

Ziel der gemeinsamen Aktion ist es, die Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des IMP im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes sicherzustellen, und zwar durch:

- eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, um im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik eine sachgerechte Verwaltung sämtlicher im Finanzierungsplan des IMP aufgeführten öffentlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten;
- die Einrichtung eines Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Tätigkeiten aller beteiligten Verwaltungsstellen sowie der Vertretungsinstanzen der Begünstigten und der Wirtschaftsakteure;
- die Einrichtung eines Systems zur zuverlässigen, zweckmäßigen und raschen Information über die Durchführung des IMP und seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

TITEL II

Koordinierung und Mobilisierung

Artikel 2

- (1) Die Republik Griechenland beauftragt den Wirtschaftsminister mit der ordnungsgemäßen Abwicklung

des IMP Informationstechnologien in Griechenland. Der Minister wird von einem Lenkungsausschuß mit Sitz in Athen unterstützt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Ausschusses sind in Kapitel 5 des IMP Informationstechnologien in Griechenland festgelegt; die Vertragsparteien können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen. Dem Lenkungsausschuß müssen u. a. die in Anhang I aufgeführten ständigen Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder hält sich in den angegebenen Grenzen.

Die griechischen Behörden treffen zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen, um dem Lenkungsausschuß die geeigneten Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie teilen der Kommission bis zum 1. März 1988 den Zeitplan und die Art der geplanten Maßnahmen mit.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die auf nationaler Ebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere die Einsetzung eines Interministeriellen IMP-Ausschusses für die IMP unter dem Vorsitz seines Vertreters.

Über die auf Gemeinschaftsebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen entscheidet die Kommission, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Personen, denen aufgrund dieses Programmvertrags Aufgaben übertragen werden, alle zweckdienlichen Weisungen zu erteilen, um insbesondere die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP Informationstechnologien in Griechenland notwendige Konsultation und Koordinierung zu gewährleisten.

Sie erarbeiten mit Zustimmung des Ausschusses die notwendigen Verfahren und stellen die erforderlichen Mittel zur Verfügung, um den Informationsaustausch zwischen den am IMP Informationstechnologien in Griechenland beteiligten Verwaltungsstellen und Organisationen zu beschleunigen und um die Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des IMP Informationstechnologien in Griechenland und der Maßnahmen, die die Informationstechnologien betreffen, im Rahmen der übrigen IMP und des Programms STAR zu erleichtern.

Artikel 3

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet nach Konsultation des Lenkungsausschusses über die Verwendung der Mittel des Teilprogramms Nr. 6 „Maßnahmen zur Durchführung des IMP“. Diese Mittel beschränken sich in jedem Fall auf die Ausgaben, die unmittelbar mit der Abwicklung des IMP Informationstechnologien in Griechenland zusammenhängen.

Artikel 4

Die griechischen Behörden benennen innerhalb der öffentlichen Verwaltung an Ort und Stelle jeweils einen Lenkungsbeauftragten für die sechs Teilprogramme, aus denen das IMP Informationstechnologien in Griechenland besteht.

Jeder Lenkungsbeauftragte trägt dafür Sorge, daß der Lenkungsausschuß über die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich ein Teilprogramm zusammensetzt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 dieses Vertrages umfassend und in standardisierter Form unterrichtet wird.

Die Lenkungsbeauftragten haben den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses und andere griechische Behörden laufend auf die verschiedenen administrativen, technischen oder budgetären Initiativen aufmerksam zu machen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihres Teilprogramms in der genehmigten Form notwendig sind.

Der Lenkungsbeauftragte nimmt unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auch den Vorsitz der technischen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beratungen im Lenkungsausschuß wahr.

Artikel 5

Der Wirtschaftsminister benennt bis zum 1. Dezember 1987 die ständigen Mitglieder und den Sekretär des Lenkungsausschusses. Die Kommission wird davon in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission benennt ihre Vertreter im Lenkungsausschuß bis zum 1. Dezember 1987. Die griechischen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Der Sekretär trifft unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses alle notwendigen Vorkehrungen, um das reibungslose Funktionieren des Lenkungsausschusses einschließlich der materiellen Verarbeitung der Informationsdaten zu gewährleisten. Der Sekretär wird bei diesen Aufgaben durch das erforderliche Personal und die erforderlichen materiellen Mittel unterstützt, die er seinerseits dem Lenkungsausschuß zur Verfügung stellt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien benennen bis zum 30. Juni 1988 einvernehmlich eine unabhängige Evaluierungsinstanz.

Diese Instanz muß über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Sie muß insbesondere über umfangreiche Erfahrungen auf internationaler Ebene und über erstrangige Qualifikation auf dem Gebiet der Informationsindustrie und der Anwendung der Informationstechnologien verfügen. Sie wird auf der Grundlage eines befristeten Vertrages benannt, dessen Bestimmungen von den Vertragsparteien vereinbart werden. Ihre Vergütung erfolgt aus den für „Kontrolle und Beurteilung“ des Teilprogramms „Durchführung des IMP“ angesetzten Mitteln. Die Evaluierungs-

instanz wird auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses angehört.

Die Evaluierungsinstanz kann zur Überprüfung des Standes der laufenden Maßnahmen einen Vertreter entsenden. Diese Besuche sind jedoch vorher anzukündigen, und der Vertreter wird von einem Beauftragten des Vorsitzes des Lenkungsausschusses begleitet.

TITEL III

Verwaltung der Haushaltsmittel

Artikel 7

Um die Durchführung der bereits heute im Rahmen des IMP beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird der indikative Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsfinanzierungsquellen in Anhang II dieses Vertrages aufgeführt. Die Mittelbindungen und Zahlungen sind jeweils in ECU angegeben.

Die Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung am IMP erfolgten in ECU. Geht den Mittelbindungen eine zusätzliche Prüfung auf Grundlage von Angaben in nationaler Währung voraus, so wird nach Überprüfung der für Zuschüsse in Betracht kommenden Aufwendungen in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der für den Monat gilt, in dem die Prüfung abgeschlossen wird. Bei der Umrechnung von Drachmen in ECU für Vorschüsse und noch ausstehende Restbeträge wird der für den Monat, in dem der Vorschuß- oder Zahlungsantrag bei der Kommission eingegangen ist, geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Ab 1988 legt das Sekretariat des Lenkungsausschusses spätestens am 31. März jedes Jahres einen Finanzierungsvoranschlag für das laufende Jahr vor, in dem die vom Staat und von den vom IMP betroffenen Organisationen zu verwendenden Mittel getrennt ausgewiesen werden.

Diese Finanzierungsvoranschläge werden auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden festgestellten Haushaltspläne aufgestellt; sie bieten die Möglichkeit, die jährlichen Finanzierungsvoranschläge für jede einzelne Maßnahme der verschiedenen IMP-Teilprogramme direkt miteinander zu vergleichen. Des Weiteren geht aus ihnen die Höhe der zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung hervor.

Artikel 8

Die griechischen Behörden legen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1988 auf der Grundlage der Vorschläge des Lenkungsausschusses einen Entwurf für den ausführlichen Finanzierungsplan des IMP für die Jahre 1989 bis einschließlich 1993 vor; dabei ist auch der nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zu verwenden. Die Verwendung dieses nicht zugewiesenen Teils kann, falls erforderlich, vor Ende des Zeitraums 1986-1988 erfolgen. Sie schlagen außerdem etwaige Änderungen oder Präzisierungen der technischen und finanziellen Angaben im Anhang zu dem Programm vor.

Im Juli 1988 überprüfen die Vertragsparteien die Einrichtung und die Funktionsweise des in diesem Vertrag vorgesehenen Koordinierungs-, Mobilisierungs- und Lenkungssystems und ziehen für die weitere Abwicklung des IMP die entsprechenden Konsequenzen.

Anschließend legt die Kommission nach Konsultation der griechischen Vertragsparteien das Verzeichnis und den Zeitplan der IMP-Maßnahmen für die Zeit nach 1988, gegebenenfalls in geänderter Form, fest, überprüft die technischen und finanziellen Angaben im Anhang des IMP und übermittelt den griechischen Behörden das IMP mit diesen Änderungen und überprüften Angaben, die gegebenenfalls in einen Zusatz zum vorliegenden Programmvertrag aufzunehmen sind.

Artikel 9

Unregelmäßigkeiten oder der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß der integrierte Charakter des IMP Informationstechnologien in Griechenland nicht beachtet wird, insbesondere soweit sie die Einführung oder Funktionsweise des durch diesen Vertrag festgelegten Systems zur Koordinierung, Mobilisierung und Lenkung des IMP Informationstechnologien in Griechenland betreffen, können die Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 zur Folge haben.

Sollte die Kommission die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 erwägen, so würde der Republik Griechenland Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen zu äußern.

TITEL IV

Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und allgemein zur Kontrolle

Artikel 10

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 30. Juni 1988 ein gemeinsames Überwachungssystem einzurichten, das folgende Aufgaben hat:

- vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres das Verzeichnis der noch nicht genau festgelegten IMP-Vorhaben sowie drei Monate nach Ende eines jeden Haushaltsjahres für jene Vorhaben, für die die Beihilferregelungen gelten, das Verzeichnis der im Rahmen des IMP geförderten Vorhaben aufzustellen;
- den großen Teil der Informationen über die einzelnen finanziellen und materiellen Vorgänge im Rahmen der Durchführung des Finanzierungsplans in standardisierter Weise zu erfassen, um die EDV-gestützte Verarbeitung der einzelnen Daten durch die gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Instanzen zu erleichtern.

Das Überwachungssystem berücksichtigt, unter Beachtung des Gebots der Vereinfachung und der Harmonisierung, die Prüfungs-, Evaluierungs- und Kontrollverfahren, die für die verschiedenen Finanzierungsquellen des Staates und der betroffenen Organisationen gelten. Das Überwachungssystem soll u. a. zur Evaluierung der wirt-

schaftlichen und sozialen Auswirkungen des IMP beitragen.

Artikel 11

Jeweils zu Quartalsende haben die einzelnen Lenkungsbeauftragten sich zu vergewissern, daß die Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer jeweiligen Teilprogramme vom Lenkungsausschuß erfaßt worden sind. Das Sekretariat des Lenkungsausschusses stellt dem Ausschuß die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

Die Kommission unterrichtet ebenfalls jeweils zu Quartalsende das Sekretariat des Lenkungsausschusses über die direkt an die Endbegünstigten geleisteten Zahlungen im Rahmen der IMP-Maßnahmen, wenn die geltenden Finanzierungsmodalitäten solche direkten Zahlungen vorsehen.

Artikel 12

Jeweils zu Halbjahresende erstellt der Lenkungsbeauftragte für den Lenkungsausschuß eine Übersicht über die Abwicklung seines Teilprogramms unter Angabe der öffentlichen Ausgaben und Gesamtausgaben und anhand materieller Indikatoren, wobei für die einzelnen Maßnahmen die Veränderungen gegenüber den Vorausschätzungen des IMP deutlich zu machen sind. Dieser Bericht enthält insbesondere Bemerkungen zu den Maßnahmen, bei denen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Halbjahreszeiträume die getätigten Ausgaben um über 50 % hinter den im IMP-Zeitplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen Gesamtausgaben zurückgeblieben sind.

Artikel 13

Anhand u. a. der vorerwähnten Informationen erstellt der Beurteilungsbeauftragte im Lenkungsausschuß für den Ausschuß bis spätestens zum 31. März des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Beurteilungsbericht. Bevor er mit der Abfassung des Berichts beginnt, holt der Beurteilungsbeauftragte die Stellungnahme des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein.

Der Beurteilungsbericht enthält Stellungnahmen zu folgenden Punkten:

- a) den Fortschritten, die bei der Verwirklichung der im IMP Informationstechnologien in Griechenland festgelegten sozioökonomischen Ziele erreicht worden sind, auf der Grundlage einer Beurteilung des Standes der Durchführung und der ökonomischen Auswirkungen;
- b) den Initiativen, die notwendig sind, um die Einhaltung des IMP Informationstechnologien in Griechenland in der genehmigten Form besser zu gewährleisten, insbesondere bezüglich seines Durchführungsstandes, seiner sozioökonomischen Ziele und seines integrierten Charakters;
- c) den Änderungen in der Abgrenzung der durchzuführenden Maßnahmen, wie sie in Anhang I des IMP Informationstechnologien in Griechenland beschrieben sind, die unter Umständen notwendig werden, um die sozioökonomischen Ziele des IMP Informationstechnologien in Griechenland besser zu verwirklichen;

d) den Änderungen der Organisation und Funktionsweise aller betroffenen Behörden, die unter Umständen erwünscht sind, um die Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Dieser Bericht ist vertraulich. Er wird nur den ständigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuß berät auf einer der nächsten Sitzungen über die operationellen Vorschläge dieses Berichts und äußert sich dabei ebenfalls zur Stichhaltigkeit der quantitativen Angaben und Schätzungen, bevor die im Lenkungsausschuß vertretenen Verwaltungsstellen und Organisationen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen beschließen. Soweit es sich um Vorschläge für Maßnahmen handelt, für die andere Behörden oder Organisationen zuständig sind, teilt der Lenkungsausschuß unter der Verantwortung seines Vorsitzenden den Vertragsparteien spätestens einen Monat nach der Sitzung des Lenkungsausschusses seine Schlußfolgerungen mit.

Während der gesamten Dauer eines Jahres kontrollieren die Lenkungsbeauftragten die Ausführung der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

TITEL V

Hinweise für die Beantragung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Artikel 14

Die Zahlungsanträge sind nach den für die einzelnen Fonds geltenden Bestimmungen einzureichen.

Anpassungen der bereits vorhandenen Zahlungsformulare, die zur Berücksichtigung einer über die nach den Bestimmungen der einzelnen Fonds geltenden Höchstbeträge hinausgehenden Gemeinschaftsfinanzierung notwendig werden sollten, werden den griechischen Behörden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1987 bekanntgegeben. Später werden alle weiteren Änderungen, die notwendig werden sollten, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Zahlungen allein auf der Grundlage der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 teilt die Kommission der Republik Griechenland mit, welche Formulare für diese Zahlungsanträge bis zum 31. Dezember 1987 einzureichen sind. Später werden alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Formulare rechtzeitig bekanntgegeben.

TITEL VI

Beachtung der Gemeinschaftspolitik

Artikel 15

Die griechischen Behörden legen der Kommission alle Vorhaben für produktive Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird und deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, zusammen mit einer Durchführbarkeits- und Rentabilitätsstudie, wie

sie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für entsprechende Vorhaben gewöhnlich verlangt, zur Genehmigung vor. Die Kommission behält sich vor, für sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Programme Notifizierungs- oder Informationsverfahren einzuführen, die andere Arten von produktiven Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, betreffen.

Die griechischen Behörden legen der Kommission außerdem für sämtliche Infrastrukturinvestitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, eine sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse zur Zustimmung vor.

Die Industrie- und Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, werden vom Lenkungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der genannten Studien geprüft.

Artikel 16

Die griechischen Behörden erklären sich damit einverstanden, daß der Kommission in zusammengefaßter Form und am Ende jedes Kalenderhalbjahres die Referenzen für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und ein Bericht über den Verlauf der Vergabeverfahren vorgelegt werden, um die Beachtung der Richtlinien 77/62/EWG⁽¹⁾, 80/767/EWG⁽²⁾ sowie 71/305/EWG des Rates⁽³⁾ nachzuweisen.

Artikel 17

Die griechischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um den Gemeinschaftsmaßnahmen eine möglichst breite Publizität zu sichern. Für Einzelprojekte, deren Kosten 500 000 ECU übersteigen, sind am Standort dieser Vorhaben ständige Hinweistafeln anzubringen.

Artikel 18

Für ein und dasselbe Vorhaben können nicht Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des vorliegenden IMP und gleichzeitig aufgrund einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme gewährt werden.

TITEL VII

Empfänger der von der Kommission geleisteten Zahlungen

Artikel 19

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des IMP Informationstechnologien in Griechenland erfolgt durch Überweisung auf das (die) von den griechischen Behörden angegebene(n) (Bankkonten), mit Ausnahme bestimmter direkter Zahlungen insbesondere im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

TITEL VIII

**Bedingungen für den Abschluß
von Vertragszusätzen**

Artikel 20

Wesentliche Änderungen des IMP Informationstechnologien in Griechenland, mit denen der Beratende Ausschuß für die IMP gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 befaßt werden muß, werden in Zusätzen zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL IX

Schlußbestimmung

Artikel 21

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des vorliegenden

Vertrages werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, sofern keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

Geschehen zu Athen, den 21. Oktober 1987.

Für die Kommission

G. VARFIS

Mitglied der Kommission

Für die Republik Griechenland

Th. KARATZAS

Staatssekretär für Wirtschaft

ANHANG I

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses des IMP Informationstechnologien in Griechenland

	<i>Personen- zahl</i>
Vorsitzender:	
— wird vom Wirtschaftsminister ernannt	1
Ständiger Sekretär und Lenkungsbeauftragter des Teilprogramms 6	
— Präsidialamt (Min. Pr.)	1
Ein Verantwortlicher für Teilprogramm 1:	
— ELOT-Industrieministerium (Min. Ind.)	1
Ein Verantwortlicher für Teilprogramm 2:	
— Generalsekretariat für Forschung und Technologie (Min. Ind.)	1
Ein Verantwortlicher für Teilprogramm 3:	
— Generalsekretariat für Industrie (Min. Ind.)	1
Ein Verantwortlicher für Teilprogramm 4:	
— YAP — Dienststelle für die Entwicklung der Informationstechnologien (Min. Pr.)	1
Ein Verantwortlicher für Teilprogramm 5:	
— YAP (Min. Pr.)	1
Ein Vertreter der Dienststellen des Wirtschaftsministeriums	
— (Min. Ec. Nat.)	1
Ein Koordinator STAR — IMP Informationstechnologien in Griechenland:	
— Dienststellen (Min. Ec. nat.)	1
Der Beurteilungsbeauftragte	1
Höchstens drei Vertreter der Kommission	3
Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank	1
Ein Vertreter der Wirtschaftskammer	1
Ein Vertreter der Berufsverbände auf dem Gebiet der Informationstechnologien in Griechenland	1
Ein Vertreter aus den Kreisen der Wissenschaft, der von den griechischen Behörden benannt wird	1
Insgesamt:	17

ANHANG II

IMP INFORMATIONSTECHNOLOGIEN IN GRIECHENLAND

Geschätzter Mittelbedarf — Indikativer Zeitplan

(in tausend ECU)

Fonds	Mittelbindungen				Zahlungen			
	1987	1988	1989-1993	Insgesamt	1987	1988	1989-1993	Insgesamt
EFRE	1 439,2	7 350,7	19 234,1	26 584,8	631,2	3 488,2	22 465,4	26 584,8
ESF	525,7	1 763,3	7 619,2	9 382,5	263,7	1 039,1	8 079,7	9 382,5
Linie 551	5 285,6	19 244,0	33 540,2	52 784,2	2 642,8	10 358,6	39 782,8	52 784,2
Insgesamt	7 250,5	28 358,0	60 393,5	88 751,5	3 537,7	14 885,9	70 327,9	88 751,5

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1987

zur Genehmigung eines Integrierten Mittelmeerprogramms für Westgriechenland und den Peloponnes

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(88/401/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates
vom 23. Juli 1985 über die Integrierten Mittelmeerpro-
gramme⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Griechenland hat der Kommission ein Integriertes Mittel-
meerprogramm (IMP) für Westgriechenland und den
Peloponnes vorgelegt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 hat
die Kommission das IMP Westgriechenland und Pello-
ponnes in abgeänderter Form dem Beratenden Ausschuss
für die Integrierten Mittelmeerprogramme vorgelegt, der
eine befürwortende Stellungnahme dazu abgegeben hat.

Daher kann das IMP Westgriechenland und Peloponnes
einschließlich seines Finanzierungsplans von der
Kommission genehmigt werden.

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes bezieht sich
auf den Zeitraum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich
31. Dezember 1992.

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes enthält
Maßnahmen, die ein spezifisches Aktionsprogramm
bilden und aufgrund von Artikel 12 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 für eine
Unterstützung durch den Europäischen Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abtei-
lung Ausrichtung, in Frage kommen.

Um das IMP Westgriechenland und Peloponnes
möglichst wirksam zu gestalten, wird es in aufeinanderfol-
genden Abschnitten durchgeführt; weitere Entschei-
dungen werden folgen, wenn die Voraussetzungen für die
Gewährung des Gemeinschaftsbeitrags erfüllt sind.

Die Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des IMP
Westgriechenland und Peloponnes werden für den Zeit-
raum vom 1. Januar 1986 bis einschließlich 31.
Dezember 1992 auf 631 325 000 ECU geschätzt.

Der Gemeinschaftsbeitrag aus der besonderen Haushalts-
linie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 2088/85 wird für den gleichen Zeitraum auf
105 863 000 ECU geschätzt.

Wird eine Maßnahme teilweise aus Mitteln eines Struk-
turfonds und teilweise aus der besonderen Haushaltslinie
finanziert, so kann in Übereinstimmung mit den für die

jeweilige Quelle geltenden Regeln aus jeder dieser
Quellen ein Vorschuß gezahlt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das IMP Westgriechenland und Peloponnes wird in der
Fassung genehmigt, die der Kommission am 23. Juli
1986 vorgelegt und später nach Prüfung durch die
Kommission und Anhörung des Beratenden Ausschusses
für die IMP geändert wurde. Die Schätzungen der
Gesamtausgaben und die Vorausschätzungen der Beiträge
aus den verschiedenen Haushaltsquellen der Gemein-
schaft sind in dem Finanzierungsplan für das IMP West-
griechenland und Peloponnes angegeben.

Sofern die Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem
IMP Westgriechenland und Peloponnes in den Grenzen
der geschätzten Gesamtausgaben durchgeführt und die für
die einzelnen Finanzierungsquellen geltenden Regeln
und Verfahren eingehalten werden, gewährt die Kommissi-
on die in dem Finanzierungsplan für das IMP Westgrie-
chenland und Peloponnes angegebenen Gemeinschafts-
beiträge.

Artikel 2

Der Beitrag aus der besonderen Haushaltslinie gemäß
Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85
darf 105 863 000 ECU für die Ausgaben nicht über-
steigen, die in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31.
Dezember 1992 für im Rahmen des IMP Westgriechen-
land und Peloponnes zu finanzierenden Maßnahmen
getätigt werden und die auf 631 325 000 ECU geschätzt
werden.

Artikel 3

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2088/85 wird eine erste Tranche aus der besonderen
Haushaltlinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der genannten
Verordnung in Höhe von 4 032 000 ECU in Übereinstim-
mung mit dem Finanzierungsplan für das IMP Westgrie-
chenland und Peloponnes gebunden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 20. Oktober 1987

Für die Kommission

Grigoris VAFIS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1.

PROGRAMMVERTRAG

Zwischen

— der KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

(im folgenden „die Kommission“)

und

— der REPUBLIK GRIECHENLAND,

im folgenden als „die Vertragsparteien“ bezeichnet,

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

TITEL I

Gemeinsame Aktion zur Durchführung des Integrierten Mittelmeerprogramms für Westgriechenland und den Peloponnes (im folgenden „IMP Westgriechenland und Peloponnes“)

Artikel 1

Der vorliegende Vertrag ist ein Programmvertrag im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85. Er tritt am 23. Oktober 1987 in Kraft und erlischt, wenn die Zuschußzahlungen aus dem Haushalt der Gemeinschaft für das IMP Westgriechenland und Peloponnes abgewickelt worden sind.

Im Rahmen dieses Vertrages vereinbaren die Vertragsparteien eine gemeinsame Aktion, um die ordnungsgemäße Abwicklung des mit Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 1987 genehmigten IMP Westgriechenland und Peloponnes zu gewährleisten.

Ziel der gemeinsamen Aktion ist es, die Effizienz der Maßnahmen zur Durchführung des IMP im Rahmen eines integrierten Entwicklungsansatzes sicherzustellen, und zwar durch:

- eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten, um im Einklang mit den Zielen der Gemeinschaftspolitik eine sachgerechte Verwaltung sämtlicher im Finanzierungsplan des IMP aufgeführten öffentlichen Haushaltsmittel zu gewährleisten;
- die Einrichtung eines Systems zur Koordinierung und Mobilisierung der Tätigkeiten aller beteiligten Verwaltungsstellen sowie der Vertretungsinstanzen der Begünstigten und der Wirtschaftsakteure der Region Westgriechenland und Peloponnes;
- die Einrichtung eines Systems zur zuverlässigen, zweckmäßigen und raschen Information über die Durchführung des IMP und seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

TITEL II

Koordinierung und Mobilisierung*Artikel 2*

(1) Die Republik Griechenland beauftragt den Wirtschaftsminister mit der ordnungsgemäßen Abwicklung

des IMP Westgriechenland und Peloponnes. Der Minister wird von einem Lenkungsausschuß mit Sitz in Patras unterstützt.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten dieses Ausschusses sind in Kapitel 5 des IMP Westgriechenland und Peloponnes festgelegt; die Vertragsparteien können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben übertragen. Dem Lenkungsausschuß müssen u. a. die in Anhang I aufgeführten ständigen Mitglieder angehören. Die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder hält sich in den angegebenen Grenzen.

Die griechischen Behörden treffen zu gegebener Zeit die erforderlichen Maßnahmen, um dem Lenkungsausschuß die geeigneten Mittel für seine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Sie teilen der Kommission bis zum 1. März 1988 den Zeitplan und die Art der geplanten Maßnahmen mit.

Der Wirtschaftsminister entscheidet über die auf nationaler Ebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen, insbesondere die Einschaltung des Interministeriellen IMP-Ausschusses unter dem Vorsitz seines Vertreters.

Über die auf Gemeinschaftsebene notwendigen Koordinierungsmaßnahmen entscheidet die Kommission, gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Europäischen Investitionsbank.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Personen, denen aufgrund dieses Programmvertrags Aufgaben übertragen werden, alle zweckdienlichen Weisungen zu erteilen, um insbesondere die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP Westgriechenland und Peloponnes notwendige Konsultation und Koordinierung zu gewährleisten.

Artikel 3

Die Präfekten sind jeweils für ihre Präfektur und für den aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Westgriechenland und Peloponnes für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP verantwortlich. Bei dem nicht aus dem Haushalt der Präfektur finanzierten Teil des IMP Westgriechenland und Peloponnes haben die Präfekten dafür Sorge zu tragen, daß die für die ordnungsgemäße Abwicklung des IMP erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes sind für die Koordinierung unter der Aufsicht des Vorsitzes zuständig. Sie entwickeln mit Zustimmung des Ausschusses die erforderlichen Verfahren und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung, um den Informationsaustausch zwischen den zentralen und den regionalen Behörden zu beschleunigen und die räumliche Koordinierung aller Maßnahmen zu erleichtern.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses entscheidet im Einvernehmen mit den übrigen Generalsekretären der

Regionen Westgriechenland und Peloponnes, und nachdem er eine Stellungnahme des Lenkungsausschusses eingeholt hat, über die Verwendung der Mittel des Teilprogramms Nr. 7 „Maßnahmen zur Durchführung des IMP Westgriechenland und Peloponnes“. Diese Mittel beschränken sich in jedem Fall auf die Ausgaben, die unmittelbar mit der Abwicklung des IMP Westgriechenland und Peloponnes zusammenhängen.

Artikel 6

Die griechischen Behörden benennen innerhalb der öffentlichen Verwaltung an Ort und Stelle jeweils einen Lenkungsbeauftragten für die sieben Teilprogramme, aus denen das IMP Westgriechenland und Peloponnes besteht.

Jeder Lenkungsbeauftragte trägt dafür Sorge, daß der Lenkungsausschuß über die einzelnen Maßnahmen, aus denen sich ein Teilprogramm zusammensetzt, entsprechend den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Vertrages umfassend und in standardisierter Form unterrichtet wird. Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes sind für die zentrale Erfassung und Verbreitung dieser Informationen zuständig.

Die Lenkungsbeauftragten haben den Vorsitzenden des Ausschusses, die Generalsekretäre der Regionen und andere griechische Behörden laufend auf die verschiedenen administrativen, technischen oder budgetären Initiativen aufmerksam zu machen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung ihres Teilprogramms in der genehmigten Form notwendig sind.

Der Lenkungsbeauftragte nimmt unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses auch den Vorsitz der technischen Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Beratungen im Lenkungsausschuß wahr.

Artikel 7

Der Wirtschaftsminister benennt bis zum 1. Dezember 1987 die ständigen Mitglieder und den Sekretär des Lenkungsausschusses, der dem Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums für Westgriechenland angehört. Die Kommission wird davon in Kenntnis gesetzt.

Die Kommission benennt ihre Vertreter im Lenkungsausschuß bis zum 1. Dezember 1987. Die griechischen Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt.

Der Sekretär trifft unter der Verantwortung des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses alle notwendigen Vorkehrungen, um das reibungslose Funktionieren des Lenkungsausschusses einschließlich der materiellen Verarbeitung der Informationsdaten zu gewährleisten. Der Sekretär wird bei diesen Aufgaben durch das erforderliche Personal und die erforderlichen materiellen Mittel unterstützt, die er seinerseits dem Lenkungsausschuß zur Verfügung stellt.

Artikel 8

Die Vertragsparteien benennen bis zum 30. Juni 1988 einvernehmlich eine unabhängige Evaluierungsinstanz.

Diese Instanz muß über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendige Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Sie wird auf der Grundlage eines befristeten Vertrages

benannt, dessen Bestimmungen von den Vertragsparteien vereinbart werden. Ihre Vergütung erfolgt aus den für „Kontrolle und Beurteilung“ des Teilprogramms „Durchführung des IMP“ angesetzten Mitteln. Die Evaluierungsinstanz wird auf den Sitzungen des Lenkungsausschusses angehört. Die Evaluierungsinstanz kann zur Überprüfung des Stands der laufenden Maßnahmen einen Vertreter entsenden. Diese Besuche sind jedoch vorher anzukündigen.

TITEL III

Verwaltung der Haushaltsmittel

Artikel 9

Um die Durchführung der bereits heute im Rahmen des IMP beschlossenen Maßnahmen zu gewährleisten, wird der indikative Zeitplan für die Mittelbindungen und Zahlungen von Haushaltsmitteln im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsfinanzierungsquellen in Anhang II dieses Vertrages aufgeführt. Die Mittelbindungen und Zahlungen sind jeweils in ECU angegeben.

Die Mittelbindungen und Zahlungen im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung am IMP erfolgen in ECU⁽¹⁾. Geht den Mittelbindungen und Erstattungen eine zusätzliche Prüfung auf Grundlage von Angaben in nationaler Währung voraus, so wird nach Überprüfung der für Zuschüsse in Betracht kommenden Aufwendungen in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs zugrunde gelegt, der für den Monat gilt, in dem die Prüfung abgeschlossen wird. Bei der Umrechnung von Drachmen in ECU für Vorschüsse und noch ausstehende Restbeträge wird der für den Monat, in dem der Vorschuß- oder Zahlungsantrag bei der Kommission eingegangen ist, geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Ab 1988 legt das Sekretariat des Lenkungsausschusses spätestens am 31. März jedes Jahres einen Finanzierungsvoranschlag für das laufende Jahr vor, in dem die vom Zentralstaat der Region und gegebenenfalls von anderen Gebietskörperschaften zu verwendenden Mittel getrennt ausgewiesen werden.

Diese Finanzierungsvoranschläge werden auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden festgestellten Haushaltspläne aufgestellt; sie bieten die Möglichkeit, die jährlichen Finanzierungsvoranschläge für jede einzelne Maßnahme der verschiedenen IMP-Teilprogramme direkt miteinander zu vergleichen. Des weiteren geht aus ihnen die Höhe der zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen vorgesehenen Gemeinschaftsbeteiligung hervor.

Artikel 10

Die griechischen Behörden legen der Kommission spätestens am 15. Oktober 1988 auf der Grundlage der Vorschläge des Lenkungsausschusses einen Entwurf für den ausführlichen Finanzierungsplan des IMP für die Jahre 1989 bis einschließlich 1992 vor; dabei ist auch der

⁽¹⁾ Für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ist diese Vorschrift erst ab 1988 anwendbar.

noch nicht zugewiesene Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zu verwenden. Die Verwendung dieses nicht zugewiesenen Teils kann, falls erforderlich, vor Ende des Zeitraums 1986-1988 erfolgen. Sie schlagen außerdem etwaige Änderungen oder Präzisierungen der technischen und finanziellen Angaben im Anhang zu dem Programm vor.

Im Juli 1988 überprüfen die Vertragsparteien die Einrichtung und die Funktionsweise des in diesem Vertrag vorgesehenen Koordinierungs-, Mobilisierungs- und Lenkungssystems und ziehen für die weitere Abwicklung des IMP die entsprechenden Konsequenzen.

Anschließend legt die Kommission nach Konsultation der griechischen Behörden das Verzeichnis und den Zeitplan der IMP-Maßnahmen für die Zeit nach 1988, gegebenenfalls in geänderter Form, fest, überprüft die technischen und finanziellen Angaben im Anhang des IMP und übermittelt den griechischen Behörden das IMP mit diesen Änderungen und überprüften Angaben, die gegebenenfalls in einen Zusatz zum vorliegenden Programmvertrag aufzunehmen sind.

Artikel 11

Unregelmäßigkeiten oder der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegte wesentliche Änderungen, bei denen die Gefahr besteht, daß der integrierte Charakter des IMP Westgriechenland und Peloponnes nicht beachtet wird, insbesondere soweit sie die Einführung oder Funktionsweise des durch diesen Vertrag festgelegten Systems zur Koordinierung, Mobilisierung und Lenkung des IMP Westgriechenland und Peloponnes betreffen, können die Anwendung von Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 zur Folge haben. Sollte die Kommission die Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 oder 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 erwägen, so würde der Republik Griechenland Gelegenheit gegeben, sich innerhalb der von der Kommission festgesetzten Fristen zu äußern.

TITEL IV

Maßnahmen zur Prüfung, Evaluierung und allgemein zur Kontrolle

Artikel 12

Die Vertragsparteien kommen überein, bis zum 30. Juni 1988 ein gemeinsames Überwachungssystem einzurichten, das folgende Aufgaben hat:

- vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres das Verzeichnis der noch nicht genau festgelegten IMP-Vorhaben sowie, drei Monate nach Ende eines jeden Haushaltsjahres für jene Vorhaben, für die die Beihilferregelungen gelten, das Verzeichnis der im Rahmen des IMP geförderten Vorhaben aufzustellen;
- den größten Teil der Informationen über die einzelnen finanziellen und materiellen Vorgänge im

Rahmen der Durchführung des Finanzierungsplans in standardisierter Weise zu erfassen, um die EDV-gestützte Verarbeitung der einzelnen Daten durch die gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Instanzen zu erleichtern.

Das Überwachungssystem berücksichtigt, unter Beachtung des Gebots der Vereinfachung und der Harmonisierung, die Prüfungs-, Evaluierungs- und Kontrollverfahren, die für die verschiedenen Finanzierungsquellen des Zentralstaates und der Präfektur gelten. Das Überwachungssystem soll u. a. zur Evaluierung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des IMP beitragen.

Artikel 13

Jeweils zu Quartalsende haben die einzelnen Lenkungsbeauftragten sich zu vergewissern, daß die Mittelbindungs- und Zahlungsvorgänge für Westgriechenland und den Peloponnes im Zusammenhang mit der Durchführung ihrer jeweiligen Teilprogramme vom Lenkungsausschuß erfaßt worden sind. Das Sekretariat des Lenkungsausschusses stellt dem Ausschuß die entsprechenden Angaben zur Verfügung.

Die Generalsekretäre der Regionen Westgriechenland und Peloponnes koordinieren diese Vorgänge.

Die Kommission unterrichtet ebenfalls jeweils zu Quartalsende das Sekretariat des Lenkungsausschusses über die direkt an die Endbegünstigten geleisteten Zahlungen im Rahmen der IMP-Maßnahmen, wenn die geltenden Finanzierungsmodalitäten solche direkten Zahlungen vorsehen.

Artikel 14

Jeweils zu Halbjahresende erstellt der Lenkungsbeauftragte für den Lenkungsausschuß eine Übersicht über die Abwicklung seines Teilprogramms auf der Ebene der Regionen Westgriechenland und Peloponnes unter Angabe der öffentlichen Ausgaben und Gesamtausgaben und anhand materieller Indikatoren, wobei für die einzelnen Maßnahmen die Veränderungen gegenüber den Vorausschätzungen des IMP deutlich zu machen sind. Dieser Bericht enthält insbesondere Bemerkungen zu den Maßnahmen, bei denen innerhalb zweier aufeinanderfolgender Halbjahreszeiträume die getätigten Ausgaben um über 50 % hinter den im IMP-Zeitplan im Jahresdurchschnitt vorgesehenen Gesamtausgaben zurückgeblieben sind.

Artikel 15

Anhand u. a. der vorerwähnten Informationen erstellt der Beurteilungsbeauftragte im Lenkungsausschuß für den Ausschuß bis spätestens zum 31. März des auf das betreffende Haushaltsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Beurteilungsbericht. Bevor er mit der Abfassung des Berichts beginnt, holt der Beurteilungsbeauftragte die Stellungnahme des Vorsitzenden des Lenkungsausschusses ein.

Der Beurteilungsbericht enthält Stellungnahmen zu folgenden Punkten:

- a) den Fortschritten, die bei der Verwirklichung der im IMP Westgriechenland und Peloponnes festgelegten sozioökonomischen Ziele erreicht worden sind, auf der Grundlage einer Beurteilung des Standes der Durchführung und der ökonomischen Auswirkungen;
- b) den Initiativen, die notwendig sind, um die Einhaltung des IMP Westgriechenland und Peloponnes in der genehmigten Form besser zu gewährleisten, insbesondere bezüglich seines Durchführungsstandes, seiner sozioökonomischen Ziele und seines integrierten Charakters;
- c) den Änderungen in der Abgrenzung der durchzuführenden Maßnahmen, wie sie in Anhang I des IMP Westgriechenland und Peloponnes beschrieben sind, die unter Umständen notwendig werden, um die sozioökonomischen Ziele des IMP Westgriechenland und Peloponnes besser zu verwirklichen;
- d) den Änderungen der Organisation und Funktionsweise aller betroffenen Behörden, die unter Umständen erwünscht sind, um die Entscheidungsprozesse zu verbessern.

Dieser Bericht ist vertraulich. Er wird nur den ständigen Mitgliedern des Lenkungsausschusses zur Kenntnis gebracht. Der Lenkungsausschuß berät auf einer der nächsten Sitzungen über die operationellen Vorschläge dieses Berichts und äußert sich dabei ebenfalls zur Stichhaltigkeit der quantitativen Angaben und Schätzungen, bevor die Präfekten und Generalsekretäre der Regionen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Maßnahmen beschließen. Soweit es sich um Vorschläge für Maßnahmen handelt, für die andere Behörden zuständig sind, teilt der Lenkungsausschuß unter der Verantwortung seines Vorsitzenden den Vertragsparteien spätestens einen Monat nach der Sitzung des Lenkungsausschusses seine Schlußfolgerungen mit.

Während der gesamten Dauer eines Jahres kontrollieren die Lenkungsbeauftragten die Ausführung der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlichen administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen.

Artikel 16

Für das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 finanzierte spezifische Aktionsprogramm für Westgriechenland und den Peloponnes übermitteln die griechischen Behörden der Kommission bis zum 1. Juli jeden Jahres die in der Entscheidung 85/22/EWG der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Informationen über die während des vorangegangenen Kalenderjahres durchgeführten Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur, Bewässerung und die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, sowie die in der Entscheidung 83/387/EWG der Kommission⁽²⁾ vorgesehenen Informationen entsprechend dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates⁽³⁾ genannten Zeitplan.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 16. 1. 1985, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 222 vom 13. 8. 1983, S. 43.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1.

TITEL V

Hinweise für die Beantragung der Gemeinschaftsbeteiligungen

Artikel 17

Die Zahlungsanträge sind nach den für die einzelnen Fonds geltenden Bestimmungen einzureichen.

Anpassungen der bereits vorhandenen Zahlungsformulare, die zur Berücksichtigung einer über die nach den Bestimmungen der einzelnen Fonds geltenden Höchstbeträge hinausgehenden Gemeinschaftsfinanzierung notwendig werden sollten, werden den griechischen Behörden von der Kommission bis zum 31. Dezember 1987 bekanntgegeben. Später werden alle weiteren Änderungen, die notwendig werden sollten, rechtzeitig mitgeteilt.

Bei Zahlungen allein auf der Grundlage der besonderen Haushaltslinie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 teilt die Kommission der Republik Griechenland mit, welche Formulare für diese Zahlungsanträge bis zum 31. Dezember 1987 einzureichen sind. Später werden alle weiteren gegebenenfalls erforderlichen Formulare rechtzeitig bekanntgegeben.

Bei dem spezifischen Aktionsprogramm für Westgriechenland und den Peloponnes, das gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert wird, haben die griechischen Behörden die Verfahren zu beachten, die in der Entscheidung 83/644/EWG der Kommission⁽⁴⁾ und zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates⁽⁵⁾ vorgesehen sind.

TITEL VI

Beachtung der Gemeinschaftspolitiken

Artikel 18

Die griechischen Behörden legen der Kommission alle Vorhaben für produktive Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird und deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, zusammen mit einer Durchführbarkeits- und Rentabilitätsstudie, wie sie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für entsprechende Vorhaben gewöhnlich verlangt, zur Genehmigung vor. Die Kommission behält sich vor, für sämtliche von der Gemeinschaft finanzierten Programme Notifizierungs- oder Informationsverfahren einzuführen, die andere Arten von produktiven Investitionen, für die ein Zuschuß der Gemeinschaft beantragt wird, betreffen.

Die griechischen Behörden legen der Kommission außerdem für sämtliche Infrastrukturinvestitionsvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, eine sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse zur Zustimmung vor.

Die Industrie- und Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 15 Millionen ECU übersteigen, werden vom Lenkungsausschuß entsprechend den Ergebnissen der genannten Studien geprüft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1983, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1.

Artikel 19

Im Rahmen der in Artikel 14 dieses Vertrages vorgesehenen Berichte übermitteln die Verantwortlichen für die betreffenden Teilprogramme jährlich eine Übersicht über die Bodennutzung innerhalb der Bewässerungsgebiete, in denen die Bewässerungsarbeiten bereits durchgeführt wurden. Diese Übersichten werden auf der Grundlage der Informationen erstellt, die bei den zuständigen Stellen für die Bewässerungsarbeiten (Bodenmeliorationsstellen oder sonstige Stellen) eingeholt wurden, und dem Lenkungsausschuß zusammen mit einer Beurteilung gemäß Kapitel II Punkt 1-12 des IMP Westgriechenland und Peloponnes zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Am Ende des dritten, fünften und siebten Jahres der Laufzeit des Programms führt der Lenkungsausschuß eine umfassende Prüfung der erzielten und erwarteten Produktion in den Bewässerungsgebieten durch und gibt gemäß Kapitel II Punkt 1-12 des IMP Westgriechenland und Peloponnes seine Stellungnahme ab.

Kapitel II Punkt 1-13 des IMP Westgriechenland und Peloponnes ist gegebenenfalls im Anschluß an die oben genannte Stellungnahme des Lenkungsausschusses anzuwenden.

Artikel 20

Für die Brutplätze und Fischereieinrichtungen in den Lagunen von Amvrakikos sowie zu den Auswirkungen des Wasserkraftwerks von Arachthos im Gebiet von Amvrakikos führen die nationalen Behörden zuvor eine entsprechende Untersuchung gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates⁽¹⁾ durch. Deren Ergebnisse werden der Kommission mitgeteilt; diese kann die griechischen Behörden gegebenenfalls innerhalb von zwei Monaten auf die Maßnahmen hinweisen, die zu ergreifen sind, damit diese Vorhaben von der Gemeinschaft finanziert werden können. Der durch diese Maßnahmen verursachte Mehraufwand ist im Rahmen des IMP zuschufähig; dabei kann unter anderem auf den noch nicht zugewiesenen Teil des Gemeinschaftsbeitrags zu den griechischen IMP zurückgegriffen werden.

Artikel 21

Die griechischen Behörden erklären sich damit einverstanden, daß der Kommission in zusammengefaßter Form und am Ende jedes Kalenderhalbjahres die Referenzen für die Bekanntmachung der Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und ein Bericht über den Verlauf der Vergabeverfahren vorgelegt werden, um die Beachtung der Richtlinien 77/62/EWG⁽²⁾, 80/767/EWG⁽³⁾ sowie 71/305/EWG des Rates⁽⁴⁾ nachzuweisen.

Artikel 22

Die griechischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um den Gemeinschaftsmaßnahmen eine

möglichst breite Publizität zu sichern. Für Einzelprojekte, deren Kosten 500 000 ECU übersteigen, sind am Standort dieser Vorhaben ständige Hinweistafeln anzubringen.

Artikel 23

Für ein und dasselbe Vorhaben können nicht Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des vorliegenden IMP und gleichzeitig aufgrund einer anderen Gemeinschaftsmaßnahme gewährt werden.

TITEL VII

Empfänger der von der Kommission geleisteten Zahlungen*Artikel 24*

Die Auszahlung der Zuschüsse der Gemeinschaft im Rahmen des IMP Westgriechenland und Peloponnes erfolgt durch Überweisung auf das (die) von den griechischen Behörden angegebene(n) Bankkonto (Bankkonten), mit Ausnahme bestimmter direkter Zahlungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

TITEL VIII

Bedingungen für den Abschluß von Vertragszusätzen*Artikel 25*

Wesentliche Änderungen des IMP Westgriechenland und Peloponnes, mit denen der Beratende Ausschuß für die IMP gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 befaßt werden muß, werden in Zusätzen zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL IX

Schlußbestimmung*Artikel 26*

Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des vorliegenden Vertrages werden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgelegt, sofern keine gütliche Einigung zustande gekommen ist.

Geschehen zu Patras, den 23. Oktober 1987.

Für die Kommission

G. VARFIS

Mitglied der Kommission

Für die Republik Griechenland

Th. KARATZAS

Staatssekretär für Wirtschaft

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 18. 8. 1980, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5.

ANHANG I

Zusammensetzung des Lenkungsausschusses

	<i>Personen-</i> <i>zahl</i>
Vorsitzender:	
— Der Generalsekretär für Westgriechenland	1
Ständiger Sekretär:	
— Westgriechischer Regionaldienst des Wirtschaftsministeriums	1
Ständige Mitglieder:	
— Die Generalsekretäre von Peloponnes, Epirus und den Ionischen Inseln	3
— Ein Vertreter des lokalen Gemeindeverbandes	1
— Ein Vertreter der Handelskammern	1
— Ein Vertreter der technischen Kammern	1
— Ein Vertreter des Verbandes der Agrargenossenschaften	1
— Die Lenkungsbeauftragten der einzelnen Teilprogramme des IMP Westgriechenland und Peloponnes	7
— Der Beurteilungsbeauftragte	1
— Höchstens drei Personen, die von den griechischen Behörden benannt werden	3
— Höchstens drei Vertreter der Kommission	3
— Ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank	1
Insgesamt	24

Die Präfekten der 16 Departements (Nomi) der Regionen Westgriechenlands und Peloponnes nehmen an den Sitzungen teil, in denen über Änderungen dieses IMP oder über Vorschläge für die zweite Phase entschieden wird.

ANHANG II

IMP WESTGRIECHENLAND UND PELOPONNES

Geschätzter Mittelbedarf — Indikativer Zeitplan

(in tausend ECU)

Fonds	Mittelbindungen					Zahlungen			
	1986	1987	1988	1989-1993	Insgesamt	1986/87	1988	1989-1993	Insgesamt
EAGFL	440	8 010	9 520	64 150	82 120	8 010	9 960	64 150	82 120
EFRE		25 910	37 046	90 080	153 036	15 363	22 683	114 990	153 036
ESF		1 247	3 120	14 597	18 964	624	1 934	16 406	18 964
Fischerei		667	—	693	1 360	200	200	960	1 360
Linie 551		16 387	22 350	67 126	105 863	8 193	13 195	84 475	105 863
Insgesamt	440	52 221	72 036	236 646	361 343	32 390	47 972	280 981	361 343

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 375 vom 31. Dezember 1987)

Seite 27, Anhang:

anstatt:

„Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo (<i>Solea vulgaris</i>)	VII h, j, k	600 (*)	België/Belgique	50
			Danmark	
			Deutschland	
			Ελλάδα	
			España	100
			France	270
			Ireland	
			Italia	
			Luxembourg	
			Nederland	80
			Portugal	
			United Kingdom	100
			CEE/EØF/EWG/EOK/EEC/EEG	600*

muß es heißen:

„Lenguado común / Tunge / Seezunge / Γλώσσα / Common sole / Sole commune / Sogliola / Tong / Linguado legítimo (<i>Solea vulgaris</i>)	VII h, j, k	600 (*)	België/Belgique	50
			Danmark	
			Deutschland	
			Ελλάδα	
			España	100
			France	270
			Ireland	
			Italia	
			Luxembourg	
			Nederland	80
			Portugal	
			United Kingdom	100
			CEE/EØF/EWG/EOK/EEC/EEG	600*

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/88 der Kommission vom 1. Juli 1988 über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 170 vom 2. Juli 1988)

Seite 6, Anhang I:

anstatt: „1. Maßnahmen Nrn. (!): 663/88 bis 667/88“
 „8. Gesamtmenge: 165 Tonnen“

muß es heißen: „1. Maßnahmen Nrn. (!): 666/88 und 667/88“
 „8. Gesamtmenge: 30 Tonnen“.

Seite 11, Anhang III:

anstatt:

„A	165	45	Caritas B	Algérie	Action n° 663/88 / Huile de beurre / Algérie / Caritas Belgica / 80212 / Alger / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite
		45	WCC	Algérie	Action n° 664/88 / Huile de beurre / Algérie / WCC / 80704 / Tindouf via Alger / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite
		45	Oxfam B	Algérie	Action n° 665/88 / Huile de beurre / Algérie / Oxfam B / 80805 / Tindouf via Alger / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite
		45	Caritas I	Somalia	Action No 666/88 / Butteroil / Somalia / Caritas Italiana / 80610 / Mogadishu / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		15	Caritas B	Djibouti	Action n° 667/88 / Huile de beurre / Djibouti / Caritas Belgica / 80213 / Djibouti / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite”

muß es heißen:

„A	30	15	Caritas I	Somalia	Action No 666/88 / Butteroil / Somalia / Caritas Italiana / 80610 / Mogadishu / Gift of the European Economic Community / For free distribution
		15	Caritas B	Djibouti	Action n° 667/88 / Huile de beurre / Djibouti / Caritas Belgica / 80213 / Djibouti / Don de la Communauté économique européenne / Pour distribution gratuite”